www.stollberg-erzgebirge.de

Stollberger Anzeiger

Amts- und Informationsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen
Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf

28. Jahrgang | 333. Ausgabe | Samstag, 17. Juni 2017 | Ausgabe 6/2017

Liebe Stollbergerinnen und Stollberger,

im Mai erreichte die Stadtverwaltung eine Ansiedlungsanfrage eines größeren Unternehmens der Hochtechnologie im Bereich des Anlagenbaus – in seiner Sparte Weltmarktführer – mit einer Interessenbekundung für unseren Standort. Hochqualifizierte Mitarbeiter, Ingenieure, bestes Know-how und ein breit gefächertes Kundenspektrum.

Die Arbeitslosenquote in unserer Stadt liegt auch jetzt bereits unter 4 %, wir haben nicht nur Vollbeschäftigung, sondern auch Fachkräftemangel. Der Großteil der Betriebe an unserem Standort arbeitet zu erheblichen Teilen für den Export und damit dafür, unser Wissen gegen Wohlstand einzutauschen – Wohlstand für unser Land und unsere Volkswirtschaft, aber auch Wohlstand für unsere Stadt. Hochwertige Miet- und Eigentumswohnungen wie auch Wohnhäuser sind nahezu nicht zu bekommen: unsere Stadt ist ein sehr begehrter Standort sowohl zum Arbeiten als auch zum Wohnen.

Die Geschäftsführer der angesiedelten Unternehmen machen derzeit immer mehr deutlich, dass bei der Ausschreibung von Stellen zunehmend von den potentiellen Bewerbern der Wohnort Stollberg, die Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Freizeitangebote für die Kinder und die Kulturangebote für die Abende nachgefragt werden. Wenn es genügend Arbeitsplätze, aber zu wenig Bewerber gibt, dann kann sich der Arbeitnehmer aussuchen, welche Stelle er haben möchte – und immer stärker wird dabei nicht nur auf das Gehalt und die Karriere – sondern eben auf das Umfeld für die Familie geachtet. Es ist für alle, die schon in Stollberg wohnen positiv, dass diese Verbesserungen natürlich uns allen zugute kommen.

Beim letzten Gespräch mit dem interessierten Unternehmen sind mir zwei Dinge aufgefallen: der Chef erklärte uns, dass die Höhe des Steuersatzes für Gewerbe und Industrie bei solchen Entscheidungen nicht ganz unwichtig ist und seine Offenheit gegenüber der neu eröffneten Phänomenia auf Schloss Hoheneck. Unser Projekt Papilio für Kindertagesstätten und Schulen fand genauso großes Interesse wie frühzeitiger Kontakt mit einer Fremdsprache. Und damit befindet sich dieses Unternehmen im Gleichklang mit vielen anderen Betrieben am Standort: Bildung, Fremdsprachen und der soziale Umgang miteinander werden nach Auffassung der Kapitäne unserer Wirtschaft darüber entscheiden, ob unsere Kinder unser derzeitiges Wohlstandsniveau für sich werden erhalten können. Für die Familien wird es dabei darum gehen, Lernen nicht nur als Pflichtveranstaltung in der Schule mit Leistungsdruck und drohenden schlechten Zensuren, sondern als entspannte Möglichkeit zur Neugierde sowie Angebot in der Freizeit zu nutzen.

Schloss Hoheneck ist für unsere Stadt das Aushängeschild für dieses Thema. Und mittlerweile hat nicht nur die Phänomenia mit einem tollen Start den Nordflügel des ehemaligen Geländes der Staleburg aus dem Dornröschenschlaf geweckt, sondern vielmehr hat der Landkreis einen großen Teil des Westflügels für das Kinder- und Jugendtheater dauerhaft gebucht, die Stiftung des Freistaates wird im Westflügel eine Gedenkstätte einrichten, von der aus im Südflügel Führungen durchgeführt werden. Das Geld für den dortigen Dachbereich ist auch schon bewilligt, wo absehbar die ABORA-Ausstellung untergebracht werden wird.

Für den Ostflügel stehen wir in den Anfängen für Verhandlungen zur Errichtung einer Jugendherberge.

Hinsichtlich des Außengeländes im Bereich des früheren Kulturhauses besprechen wir gerade die Bedingungen zum Verkauf des Baulandes für die Errichtung neuer Mehrfamilienhäuser - wodurch selbstverständlich auch Einnahmen für die Stadt entstehen: Einnahmen aus dem Verkauf des Grundstückes und zukünftige Einnahmen aus den städtischen Anteilen an der Einkommenssteuer der neuen Bürger sowie Kaufkraft für die städtischen Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Damit ist Hoheneck für mich kein Schreckgespenst drohender Kosten, sondern wir haben aus einer Ruine eine neue, pulsierende und zukunftsweisende städtische und regionale Attraktion gemacht.

Ohne Schloss Hoheneck wäre das Kindertheater aus unserer Stadt verschwunden: bei derzeit 80 öffentlichen Veranstaltungen im Jahr wäre kein Platz im Bürgergarten gewesen. Ohne Hoheneck gäbe es keine Phänomenia.

Eine wenige Räume umfassende Gedenkstätte und ein zu 90 % leerstehendes ehemaliges Gefängnis würden jedenfalls keine positive Attraktion unseres Stadtbildes abgeben.

Wir werden jetzt nahezu alle Bereiche des großen Komplexes an dritte Nutzer übergeben, dadurch fallen für die Stadt keine direkten Kosten, sondern Zuschüsse an. Über diese Zuschüsse kann der Stadtrat jederzeit entscheiden, sodass gerade keine Kostenlawine entstehen wird. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten verfügen wir über hochwertige Räume, deren Instandhaltung den jeweiligen Mietern obliegt. Gebäudemauern und Dächer werden erfahrungsgemäß geringe Instandhaltungsausgaben mit sich bringen.

Im hinteren Teil der aktuellen Ausgabe des Anzeigers wird die Kämmerei eine Zusammenfassung der vergleichenden Auswertung der Universität Leipzig zur wirtschaftlichen Situation unserer Stadt gegenüber anderen Kommunen des Freistaates abbilden, die wir dem Stadtrat in seiner letzten Sitzung vorgetragen haben. Aus dieser Studie ergeben sich hauptsächlich: wir haben ein deutlich höheres Steueraufkommen als vergleichbare Städte bei wesentlich geringeren Personalausgaben. Den größten Ausgabenanteil nehmen die Investitionen ein und wir erheben deutlich geringere Kosten gegenüber unserer Bürgerschaft als andere Kommunen.

Sicherlich haben wir aktuell eine ziemlich hohe Verschuldung – dies rührt aus dem Ankauf und der Erschließung der Gewerbegebiete sowie einer Kreditaufnahme für Hochwassermaßnahmen her. Im letzten anderthalb Jahrzehnt haben wir nach den Investitionen in Gewerbegebiete die Investitionen in Wohngebiete, Schulen, Kindergärten und Kultur, Sport und Freizeit nachgeholt, ohne dafür neue Kredite aufzunehmen. Wir könnten allerdings nicht gleichzeitig bauen und tilgen, das wissen die Meisten aus eigener Erfahrung.

Interessant dabei ist folgender Umstand: aus den Einnahmen unserer Gewerbeansiedlungen dürfen wir aktuell bei geplanten 6,0 Mio. EUR Einnahmen nur 0,9 Mio. EUR behalten, der Rest geht an Land und Landkreis. Die Stadt hat seinerzeit über 30 Mio. EUR für die Schaffung von Arbeitsplätzen aufgewandt - bei Weitem nicht nur für Stollberger, sondern für das gesamte Umland. Die Steuern und Abgaben der bei uns arbeitenden Unternehmen betragen deutlich über 100,0 Mio. EUR jährlich. Könnten wir von den erwirtschafteten Gewerbesteuern mehr als nur ein Siebtel behalten, wären wir schon längst schuldenfrei. Ich persönlich empfinde diese Steueraufteilung als nicht sachgerecht, weil sie die Stadt, die auf eigenes Risiko Unternehmen ansiedelt, nicht ausreichend an den Erträgen beteiligt. Ich persönlich würde es aber auch für falsch halten, dass unsere Stadt zwar Kredite für die Schaffung von Arbeitsplätzen für die ganze Region aufgenommen hat, dann aber zuerst diese Kredite zurück zahlen müsste und nichts für die Lebensqualität der eigenen Bürgerschaft investieren sollte.

Offensichtlich sehen dies auch der Landkreis und das Land so: denn jede Investition, die wir mit Fördermitteln finanzieren – und das ist der weit überwiegende Teil – muss vom Landkreis bestätigt werden und das Land muss uns die Fördermittel ja auch geben…

Für diese Investitionen habe ich in den letzten Jahren geworben und dafür hat der Stadtrat auch stets mehrheitlich gestimmt. Dass wir zukünftig maßvoll investieren und gleichzeitig auch die Verschuldung mit Augenmaß verringern müssen, ist normaler Bestandteil wirtschaftlicher Planung bzw. steht auch schon seit zwei Jahren in der mittelfristigen Haushaltsplanung. Gleichzeitig streben wir aber auch danach, neue Einnahmen zu erschließen, beispielsweise durch Ansiedlung neuer Unternehmen und Bürger.

Unsere Stadt ist Motor und Schrittgeber einer ganzen Region geworden, darauf können wir gemeinsam stolz sein. Die Entscheidungen der letzten 25 Jahre waren Entscheidungen der Abgeordneten des Stadtrates, die diese Entscheidungen immer auch wieder mit der Bürgerschaft abstimmen mussten. Ein Gefängnis und ehemaliges Schloss zu kaufen sowie zu sanieren, so ein Projekt geht nur, wenn die weit überwiegende Bürgerschaft ein solches Experiment mitträgt. Das ist, glaube ich, unser Erfolgsrezept: mehr wagen, manches in Frage stellen und bei jedem neuen Projekt langfristig denken und auf die dauerhafte Betreibung achten.

Glück Auf!

Marcel Schmidt, Bürgermeister

Postanschrift:
Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

Hausanschrift:
Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Tel.-Nr. (03 72 96) 9 40
Fax (03 72 96) 24 37
info@stollberg-erzgebirge.de
www.stollberg-erzgebirge.de

Sprechzeiten

Bürgerservice Stollberg

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 13:00 Uhr
Samstag	08:30 bis 11:00 Uhr

Tel.-Nr. (03 72 96) 940
Fax: (03 72 96) 94163
buergerservice@stollberg-erzgebirge.de

Stadtkasse der Stadtverwaltung Stollberg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr

Fachämter der Stadtverwaltung Stollberg

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr,

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

Stadtbibliothek

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Tel.-Nr.	(03 72 96) 22 37
Fax	(03 72 96) 21 47

bibliothek@stollberg-erzgebirge.de

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Folgende Vorlagen wurde im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stollberg am 29.05.2017 beschlossen:

Beschluss über die Eignungs-, Ausschluss- und Auswahlkriterien und deren Gewichtung im Rahmen des Konzessionsverfahrens Gas der Kernstadt Stollberg und OT Hoheneck (Bewertungsmatrix)
Beschluss ST17/040

Beschluss über die Eignungs-, Ausschluss- und Auswahlkriterien und deren Gewichtung im Rahmen des Konzessionsverfahrens Strom der Kernstadt Stollberg und der Ortsteile Hoheneck, Mitteldorf, Gablenz und Oberdorf (Bewertungsmatrix)
Beschluss ST17/041

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für den Anbau an die Grundschule Stollberg - Baulos 5 – Türen/ Fenster und Baulos 7 – Heizung/ Lüftung/ Sanitär (Einzelabstimmung)
Beschluss ST17/042

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Ersatzneubau Durchlass Schilderwerk in Stollberg/OT Beutha (Hochwasserschadenbeseitigung 2013 – Maßnahme 13-09)
Beschluss ST17/043

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung Zuwegung Gewerbegebiet/ Zufahrt Regenrückhaltebecken in Stollberg/OT Mitteldorf (Hochwasserschadenbeseitigung 2013 – Maßnahme 13-SN6)
Beschluss ST17/044

Erwerb eines Grundstückes im Bereich des Vorsorgestandortes Mitteldorf
Beschluss ST17/045

Verkauf des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 496/2 der Gemarkung Stollberg
Beschluss ST17/046

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung)
Beschluss ST17/047

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile
Beschluss ST17/048

Rechtsverordnung zur Festlegung von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2017
Beschluss ST17/049

Beschluss zur Übertragung der verfügbaren Haushaltsansätze für Aufwendungen sowie Auszahlungen und Einzahlungen in das Haushaltsjahr 2017
Beschluss ST17/050

Folgende Vorlagen wurde im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete der Stadt Stollberg am 08.05.2017 beschlossen:

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zum Ersatzneubau Entwässerung Gehweg Lößnitzer Straße 1-5 in Stollberg/ OT Raum (Hochwasserschadenbeseitigung 2013 - Maßnahme 13-Z1)
Beschluss ST17/035

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für den Anbau an die Grundschule Stollberg, Los 8 - Elektroinstallation
Beschluss ST17/036

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zum Umbau der Straßenbeleuchtung (LED-Leuchten) an der August-Bebel-Straße (zwischen Mitteldorf und Gablenz) in Stollberg
Beschluss ST17/037

Folgende Vorlage wurde im öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Stadt Stollberg am 15.05.2017 beschlossen:

Beschluss zur Annahme von Sachspenden für das Osterfest im Bürgerbegegnungszentrum „das dürer“
Beschluss ST17/038

Einladung

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg werden zum
- **Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete** am 19.06.2017 im Sitzungszimmer
- **Verwaltungs- und Finanzausschuss** am 26.06.2017 im Sitzungszimmer
- **Stadtrat** am 10.07.2017 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal

des Rathauses, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, eingeladen.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg oder unter www.stollberg-erzgebirge.de.

Der Friedensrichter informiert

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Herrn Zimmermann, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt.

Voranmeldungen bitte über folgende Telefonnummer: 037296/ 87484 oder über den Bürgerservice der Stadtverwaltung unter 037296/ 940.

Bekanntmachungsanordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a, die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
   b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 17.06.2017 *Schmidt*
Oberbürgermeister

STADT STOLLBERG OBERBÜRGERMEISTER

(Dienstsiegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile

Beschluss:
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile.
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge am 29.05.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 01.06.2015 (Beschluss ST15/034), veröffentlicht im Stollberger Anzeiger vom 26.06.2015, wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Wahlvorsteher erhält eine einmalige Entschädigung von 50,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Stollberg, den 30.05.2017

Schmidt, Oberbürgermeister

STADT STOLLBERG OBERBÜRGERMEISTER

Siegel

Rechtsverordnung zur Festlegung von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2017

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBl S. 338, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an den nachfolgend genannten Sonntagen ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

- 09. Juli 2017 – Stollberger Altstadtfest
- 01. Oktober 2017 – Stollberger Bauernmarkt
- 10. Dezember 2017 – Stollberger Weihnachtsmarkt

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im „Stollberger Anzeiger“ in Kraft.

Stollberg, den 30.05.2017

Schmidt, Oberbürgermeister *Siegel*

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung) vom 29.05.2017

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge am 29.05.2017 mit Beschlussnummer ST 17/ 047 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
(2) Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden bleiben unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.
(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.
(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
(4) Kosten für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden aufgrund des Verweises in § 4 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) nach den Vorschriften des SächsVwKG i.V.m. dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stollberg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.1994, die Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 04.05.1998, die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 27.07.1998, die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 04.09.2000, die 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 26.11.2001, die 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 17.06.2002, die 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 01.12.2003 sowie die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge (Verwaltungskostensatzung) vom 21.11.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg (Verwaltungskostensatzung) vom 29.05.2017

Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	**Allgemeine Amtshandlungen**	
1.1.	Kopien aus Akten, amtlichen Büchern, u.s.w.	
	schwarz-weiß Kopie DIN A4	0,15
	schwarz-weiß Kopie DIN A3	0,20
	Farbkopie DIN A4	0,50
	Farbkopie DIN A3	1,00
		doppelseitig jeweils Preis x 2
1.2.	Fundsachen	
	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen	
	Mindestgebühr	5,00
	Höchstgebühr	500,00
	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 50,00	5,00
	bei einem Schätzwert über 50,00	10 % vom Schätzwert
	Geldfunde über 50,00	10 %
2.	**Schreibauslagen**	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: angefangene Seiten voll berechnet
2.2.	Anfertigung einer besonders Zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5 fache erhöht werden
2.3.	Ausfertigungen und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
2.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwVG zu erheben	

Stollberg, den 30.05.2017

Schmidt, Oberbürgermeister *Siegel*

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2016 der Stadt / Gemeinde Stollberg

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Personal- und Sachkosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	*Kindergarten 9 h in Euro*	*Hort 6 h in Euro*
erforderliche Personalkosten	750,82	365,26	202,72
erforderliche Sachkosten	234,16	113,92	63,22
erforderliche Personal- und Sachkosten	984,98	479,18	265,94

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	*Kindergarten 9 h in Euro*	*Hort 6 h in Euro*
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	183,50	114,25	71,25
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	631,76	195,21	81,54

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	5.465,81
Zinsen	164,47
Miete	2.053,61
Gesamt	7.683,89

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	*Kindergarten 9 h in Euro*	*Hort 6 h in Euro*
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	21,77	10,59	5,88

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand *(§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)* und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung *(§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)*	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung *(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)*	1,46
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung *(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)*	11,18
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung *(§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)*	16,43
= laufende Geldleistung	514,07
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	0,00
= Kosten Kindertagespflege gesamt	514,07

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	169,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	183,50
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	160,85

* *Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 2,70 Euro monatlich je 9-h-Kind und 1,60 Euro je 6-h-Stunden-Kind.*

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. **Redaktion für Textteil:** Stadtverwaltung Stollberg, Hauptamt, Frau Liebold – Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen: RIEDEL – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876299, E-mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel, es gilt Preisliste: 2016

Verteilung: Die Stadt Stollberg mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 7469 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 5870 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw. im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Stollberger Anzeiger nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 656 22100.

Anonyme Anzeigen

Im Ordnungsamt gehen in letzter Zeit vermehrt anonyme Anzeigen mit teils beleidigenden Inhalten gegen die Ordnungsamtsmitarbeiter ein.

Da der Schreiber dieser Briefe unbekannt ist, versuchen wir ihn auf diesem Weg zu erreichen.

Wir möchten mitteilen, dass diese Anzeigen unbeachtet bleiben und den Inhalten nicht nachgegangen wird.

Gern kann jeder Bürger auf sachliche Art und Weise unter Angabe seiner Personalien Anzeigen erstatten. Eine Bearbeitung wird dann auf jeden Fall erfolgen.

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Stollberg schreibt die Stelle als

Mitarbeiter/in im Sitzungsdienst

zum nächstmöglichen Termin aus.

Gesucht wird eine qualifizierte, belastbare, einsatzfreudige und loyale Persönlichkeit. Wir erwarten Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit. Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung ist von Vorteil.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Organisatorische Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse
- Fertigung der Niederschriften und damit im Zusammenhang stehende Nacharbeiten
- Redaktionelle und inhaltliche Bearbeitung des Stollberger Anzeigers
- Assistenztätigkeiten für den Hauptamtsleiter

Anforderungen:

- Berufserfahrung sowie Kenntnisse im Kommunalrecht und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse in den gängigen EDV-Programmen
- Perfekte Deutschkenntnisse (Rechtschreibung und Grammatik) sowie Kreativität bei der Erstellung des Stollberger Anzeigers

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 36 Wochenstunden. Die Stelle ist vorerst befristet für 2 Jahre. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sind bis zum **30.06.2017** zu richten an

Stadtverwaltung Stollberg
Personalabteilung
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

Bau-/Ordnungsamt informiert – Unüberlegter Lausbubenstreich???

Der Revierförster des Kommunalwaldes informierte das Ordnungsamt über eine erhebliche Gefahr.
Am Damm des Heiligen Teiches wurde eine kerngesunde Birke mit einem Beil ringsum angehackt, sodass der Baum nur noch minimalen Halt hat und bei kleinstem Wind unkontrolliert umfällt.
War dem Täter die Gefahr bewusst? Hat er gar vorsätzlich mit seinem Handeln die Gesundheit oder das Leben von Menschen in Kauf genommen?
Wir möchten ganz deutlich hinweisen, dass neben der Sachbeschädigung, die mit erheblicher Geldbuße und Anzeige verbunden ist, auch Menschen in Gefahr gebracht werden.
Badegäste, Spaziergänger und Jäger bitten wir bei derartigen Feststellungen um sofortige Information. Mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln werden wir versuchen, die Täter strafrechtlich und zivilrechtlich zu verfolgen.

Bitte helfen Sie mit, dass sich jeder in unserem Wald erholen kann und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, durch einen unkontrolliert umstürzenden Baum geschädigt zu werden – bringen Sie Feststellungen zur Anzeige bei der Polizei, im Forstamt oder in der Stadt Stollberg.

Führungen in der Gedenkstätte Hoheneck

werden **ausschließlich** über die Stadtverwaltung Stollberg koordiniert. Wenden Sie sich dazu bitte an Frau Werner unter

E-Mail: gds@frauengefaengnis-hoheneck.de
Telefon: 037296-924168
Mobil: 0152-06268553
Fax: 037296-927880
www.frauengefaengnis-hoheneck.de

Öffnungszeiten des Büros der Gedenkstätte Hoheneck:
Montag und Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro (Rufnummer: 037296/940) – Stand: 06.06.2017

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
22/17	Stollberg, Hauptmarkt	Brille
23/17	Stollberg, Hauptmarkt, Höhe Bushaltestelle	Ring
26/17	Stollberg, Hauptmarkt	Softshelljacke Gr. 152

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S09/17	Stollberg, Hauptmarkt	1 Schlüssel am Scoubidouband
S10/17	Stollberg, Kindergarten „Unterm Regenbogen“	1 Schlüssel
S11/17	Stollberg, Am Mühlgraben 2	2 Schlüssel am Schlüsselring
S13/17	Stollberg, Herrenstraße 18	2 Schlüssel am Schlüsselring
S14/17	Stollberg, Spielplatz Robert-Koch-Straße	1 Schlüssel

Wer diese Gegenstände vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296/940) nachfragen.

Zur Information:
In der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 21.11.2016, in Kraft getreten am 18.12.2016, unter Fundgebühren Punkt 1.9., sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen geregelt – ebenso im BGB-Sachenrecht – §§ 970-975.

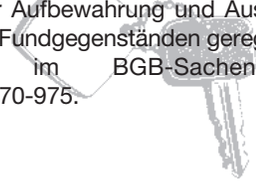

Baustellenrapport 06/2017

- **Anbau Grundschule Albrecht Dürer**
  Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von Oktober 2016 bis voraussichtlich III. Quartal 2017. Der Rohbau ist fertiggestellt. Zur Zeit erfolgen die Arbeiten am Dach, an den Fenstern und Türen. Danach erfolgt der Innenausbau.
- **Stadtgarten Stollberg, Schillerstraße**
  Hierbei erfolgen die Arbeiten im Zeitraum von Ende Mai bis Ende August 2017.
- **Ersatzneubau Brücke Zoppa**
  Die Realisierung der Bauleistungen erfolgt im Zeitraum von Anfang Mai 2017 bis voraussichtlich Ende November 2017.
- **Öffentliche Toilette im Rathaus**
  Die Bauarbeiten dauern noch voraussichtlich bis Mitte August 2017. Die öffentliche Toilette ist dann unabhängig von den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung nutzbar.
- **Ausbau Knoten B 180 (Autobahnzubringer Stollberg-West) / Auer Straße (2. Bauabschnitt)**
  Die Arbeiten dauern von August 2016 bis voraussichtlich Ende Juni 2017.
- **Instandsetzung Bachsohle Gablenzbach unterstrom Forststraße**
  Die Arbeiten dauern von Ende März 2017 bis voraussichtlich Ende November 2017
- **Ausbau Straße zum Streitwald zwischen Paulusgasse und B 169**
  Die Straßenbauarbeiten im Rahmen der Flurneuordnung erfolgen im Zeitraum von April 2017 bis Juli 2017.
- **Instandsetzung Bachsohle Zusammenfluss Oberdorfer Bach und Gablenzbach**
  Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von Juni 2017 bis Oktober 2017.
- **Ersatzneubau Durchlass Schilderwerk Beutha**
  Hier werden die Arbeiten von Juni 2017 bis Dezember 2017 ausgeführt.
- **Erneuerung Regenwasserkanal Lößnitzer Straße**
  Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum von Ende Juni bis Ende August 2017.
- **Instandsetzung Zuwegung Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet IV**
  Hier werden die Arbeiten von Ende Juni bis Mitte Oktober 2017 realisiert.

Frischemarkt:

Der nächste Frischemarkt auf dem Hauptmarkt findet am 24.06.2017 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.
Obst und Gemüse, Käsespezialitäten aus der Region, Erzgebirgische und Ungarische Wurstwaren, frisch geräucherte Forellen und anderer leckerer Fisch, Produkte von der Biene, Backwaren und natürlich Pflanzen werden dort angeboten.
Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Wochenmarkt:

Der Mai hat uns nun doch schon gezeigt was Sommer sein kann. Als ich diese Zeilen schreibe habe ich volle Sonne im Rücken.
Vielleicht bleibt uns das schöne Wetter auch im Juli weiter erhalten.
Ab und an ein kleiner Regenschauer, damit die Wasserfässer zum Gießen schön voll bleiben. Und alles ist perfekt.
Solange es nicht mittwochs zum Wochenmarkt regnet, ist alles Bestens.

Der Wochenmarkt am **5. Juli 2017** entfällt wegen der Aufbauarbeiten zum Stollberger Altstadtfest.
Auch kommt es in dieser Woche zu Einschränkungen im Straßenverkehr. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen.
Ich danke für Ihr Verständnis.

Wochenmärkte im Juli:
12.07. / 19.07. / 26.07.2017

Für Fragen und Anregungen stehen ich Ihnen unter 037296 / 79215 zur Verfügung.

Bärbel Raatz, Marktmeisterin

WWW.STOLLBERG-ERZGEBIRGE.DE

Auszug aus dem Gemeindefinanzbericht 2016 für die Große Kreisstadt Stollberg

Es handelt sich dabei um eine finanzwissenschaftliche Analyse für die Jahre 2005 bis 2015, wobei der Schwerpunkt der Darstellung auf den Jahren 2014 und 2015 liegt.
Die Berechnungen beruhen auf dem statistischen Material des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen sowie des Statistischen Bundesamtes.

Struktur der Einnahmen 2015

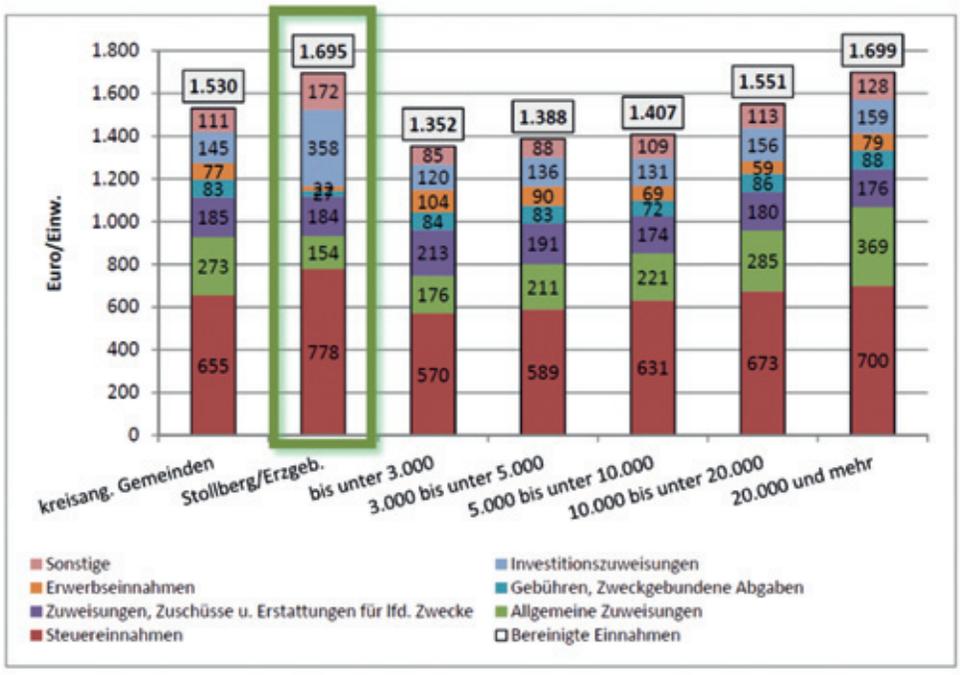

Die **Gesamtsumme** der Einnahmen je Einwohner betrug im Jahr 2015 1.695 €.

Die **Steuereinnahmen**, bestehend aus Grund,- Gewerbe,- Einkommens,- Umsatz,- und sonstigen Steuern bilden mit ca. 46 % die Haupteinnahmequelle.

Die **Investitionszuweisungen** (Fördermittel) liegen mit 358 €/Einwohner im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größenklassen auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau.

Allgemeine Deckungsmittel

Die allgemeinen Deckungsmittel finanzieren Ausgaben, denen keine direkten Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen oder vergleichbaren Leistungsentgelten gegenüberstehen. Sie setzen sich aus den **Steuereinnahmen (778,38 €/Einw.)** und den **allgemeinen Zuweisungen (154,49 €/Einw.),** insbesondere den Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, zusammen.

Steuereinnahmen

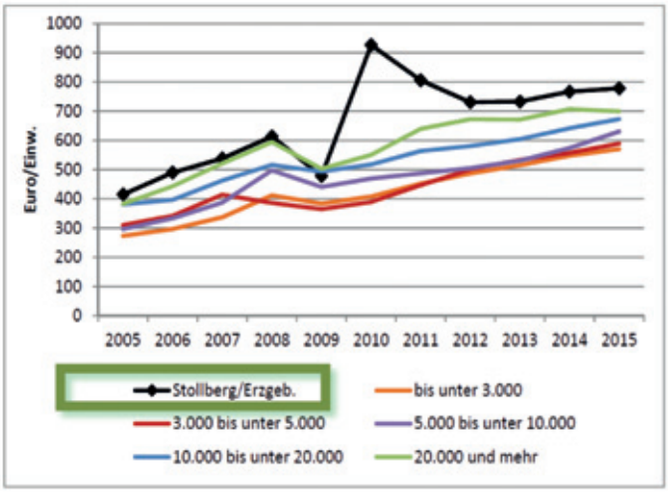

allgemeine Zuweisungen

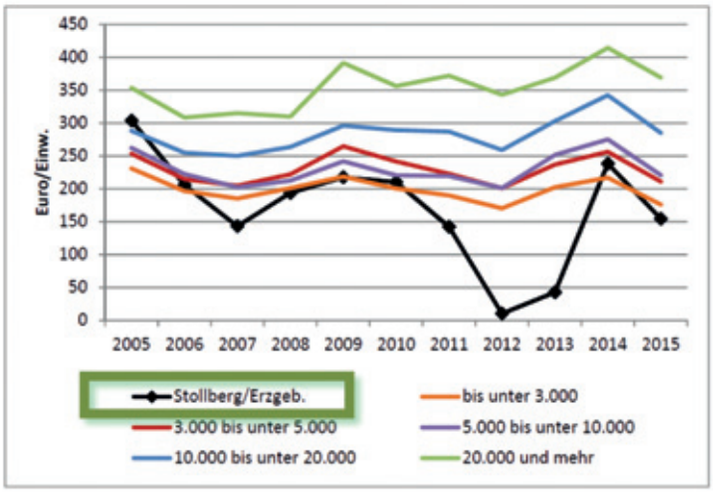

Die beiden Diagramme zeigen, dass sich die Steuereinnahmen auf einem sehr guten Niveau befinden und die allgemeinen Zuweisungen entsprechend unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen liegen. Damit ist Stollberg relativ unabhängig von staatlichen Zuweisungen und kann seine Ausgaben zum Großteil selbst erwirtschaften.

Struktur der Ausgaben 2015

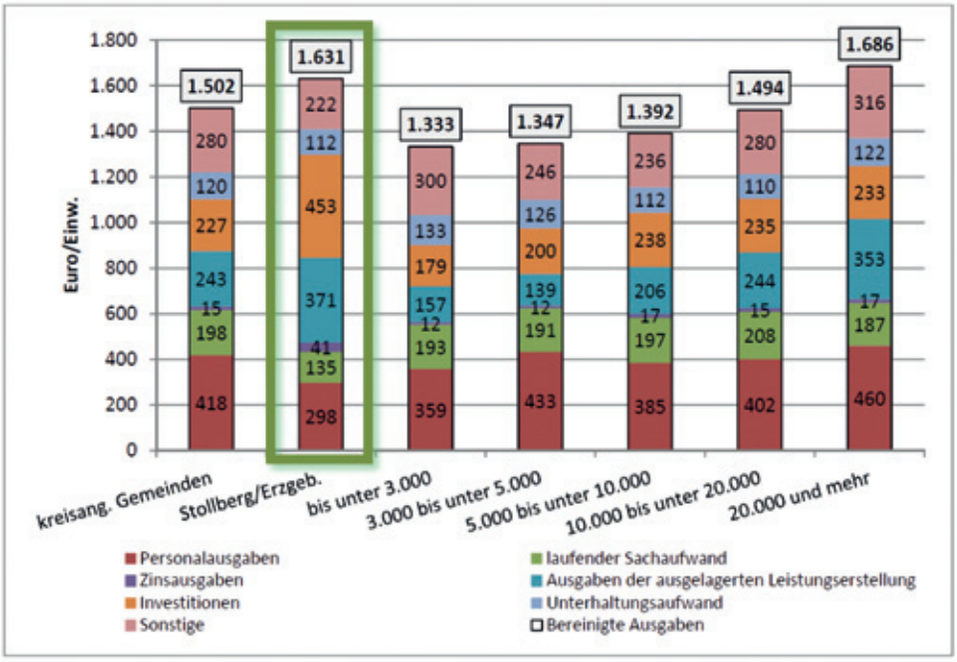

Die **Gesamtsumme** der Ausgaben je Einwohner betrug im Jahr 2015 1.631 €.

Die **Personalausgaben** liegen im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größenklassen mit 298 €/ Einw. auf einem sehr niedrigen Niveau. Im Gegensatz dazu sind die **Ausgaben der ausgelagerten Leistungserstellung** mit 371 €/Einw. im Vergleich höher.

Die **Investitionsausgaben** liegen bei 453 €/Einw. und sind damit die Hauptausgaben im Jahr 2015.

Verschuldung der Kernhaushalte

Die Schulden der kommunalen Kernhaushalte betragen in Sachsen 2015 durchschnittlich 720 €/Einw. und sind damit deutlich geringer als in bundesweiten Vergleichsräumen. In Sachsen sind investive Kredite die dominierende Schuldenart. Kassenkredite, Schulden bei öffentlichen Haushalten sowie kreditähnliche Rechtsgeschäfte spielen dagegen eine untergeordnete Rolle.

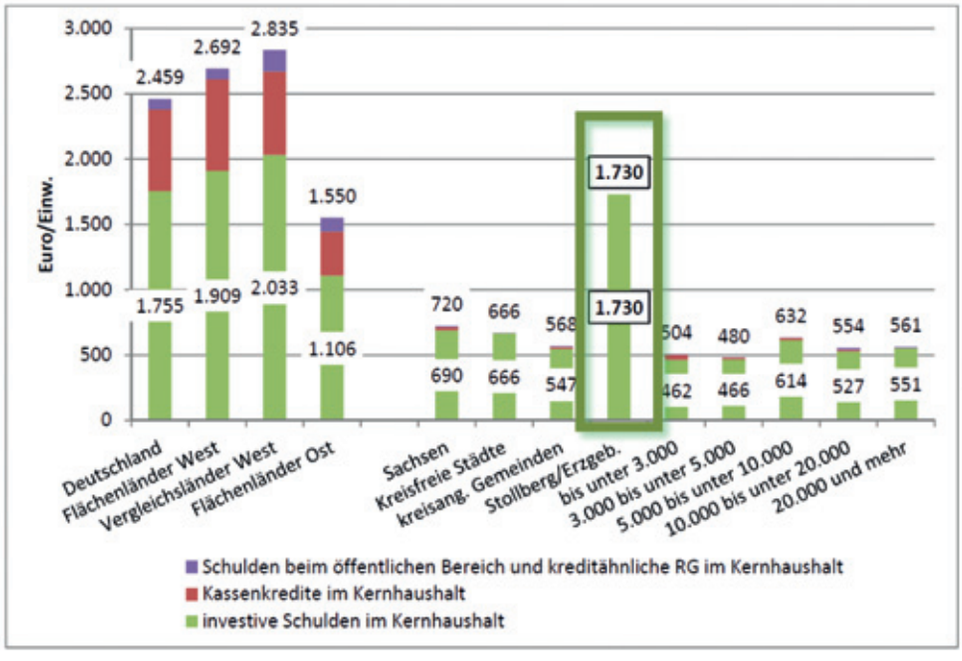

Die **Verschuldung** betrug im Jahr 2015 1.730 €/Einwohner.

Es handelt sich dabei ausschließlich um Investitionskredite.

Die Verschuldung von Stollberg liegt unter dem Bundesdurchschnitt und über dem Durchschnitt der sächsischen Kommunen. Die Gesamtverschuldung beinhaltet u.a. Darlehen, welche noch aus der Erschließung des Gewerbegebietes resultieren, Darlehen zur Beseitigung des Hochwasserschadensereignisses 2010, als auch Infrastrukturdarlehen.
Durch die bestehenden Tilgungsvereinbarungen mit den Banken wird sich die Verschuldung bis zum Jahr 2021 um ca. 378 €/Einwohner reduzieren.

Quelle der Diagramme: Institut für öffentliche Finanzen und Public Management

Forstarbeiten am Autobahnzubringer nordöstlich des Rosentals und im Bürgerwald

Die Stadt Stollberg plant gemeinsam mit dem zuständigen Revierförster, Herrn Melzer, auf 10,2 ha Waldfläche eine Durchforstung im Kommunalwald auf den Flurstücken-Nr. 1322/74 und 1322/76 der Gemarkung Stollberg (nördlich und südlich der Brücke an der Umgehungsstraße).

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde das Forstunternehmen FHL Inh. Mirko Günther aus Hartenstein beauftragt, welches voraussichtlich im Zeitraum Juli-September (je nach Wetterlage) in beiden Waldstücken mit leichten Holzerntemaschinen, sowie Motorsägen tätig sein wird.

Herr Melzer erklärte, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Jungdurchforstung in zwei Mischbeständen aus überwiegend Hartlaubhölzern handelt, in denen dringend gut veranlagte Bäume von schädigenden „Bedrängern“ freigestellt werden. Dadurch erhält der „verbleibende Bestand“ mehr Wuchsraum und somit bessere Entwicklungsbedingungen für zukünftig gutes Nutzholz. Weiterhin werden in den Beständen für zukünftige Holzeinschläge Rückegassen angelegt. Bei dieser Maßnahme rechnet der Revierförster mit einer Gesamtholzmenge von etwa 300 Kubikmetern.
Für Erholungssuchende sind die betroffenen Waldflächen und -wege während des Holzeinschlages aus Sicherheitsgründen gesperrt. Hierauf wird durch Absperrbänder und Verbotsschilder rechtzeitig hingewiesen. Die Zufahrt zu den nördlich angrenzenden Gartengrundstücken ist ebenfalls zeitweise beeinträchtigt. Die Stadt Stollberg bittet hierfür um Verständnis. Selbstverständlich werden evtl. verursachte Flur- und Wegeschäden zeitnah beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Eine weitere Maßnahme ist der Holzeinschlag im Bürgerwald (beiderseits des Bürgerwaldflügels) und auf einem Flurstück der Gemarkung Gablenz (539/5).
Mit der Durchführung dieser Arbeiten wurde das Forstunternehmen Wolfgang Heid aus Kirchberg beauftragt, das gemeinsam mit weiteren Forstdienstleistern voraussichtlich von Ende August bis Mitte Oktober in diesen Waldstücken mit Holzerntemaschinen, Motorsägen und Freischneidegeräten tätig sein wird.
Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Durchforstungen und Erntenutzungen in Fichtenbeständen mit Lärche und Laubhölzern, in denen 10–30 % der Bäume gefällt werden, um den verbleibenden Waldbestand vital und in guter Qualität weiterzuentwickeln, den begehrten Rohstoff Holz nach Erreichen der Zielstärke zu nutzen, und zusätzlich für die bereits vorhandene Verjüngung am Waldboden bessere Wuchsbedingungen zu schaffen. Heranwachsende, junge Waldbestände erfahren nach der Holzernte ebenfalls eine Pflege, durch die gut veranlagte Bäume mehr Wuchsraum erhalten und zukünftig eine höhere Stabilität erreichen, so die Planung Melzers. Herr Melzer weist darauf hin, dass dieses Jahr in Teilen der Holzernteflächen des letzten Jahres umfangreiche Aufforstungen mit Rotbuche und Weißtanne im Sinne des Waldumbaus stattgefunden haben. Für alle Maßnahmen rechnet der Revierförster mit einer Gesamtholzmenge von etwa 1.900 Kubikmetern.

Für Erholungssuchende und Jäger sind auch hier die betroffenen Flächen und Waldwege während des Holzeinschlages aus Sicherheitsgründen gesperrt. Absperrbänder und Verbotsschilder weisen darauf hin. Die Stadt Stollberg bittet hierfür um Verständnis und garantiert allen Waldbesuchern des Bürgerwaldes, den Wanderwegezustand nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

Für diesbezügliche Rückfragen steht Ihnen der zuständige Revierförster, Herr Michael Melzer, unter Mobil-Nr. 0172 /79 29 293 gern zur Verfügung.

Unser Verein – stark für die Region

Ideenwettbewerb der LEADER-Region
„Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“

Jetzt sind Kreativität und Teamgeist gefragt! Denn die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region startet ab Montag, den 3. Juli 2017 einen Ideenwettbewerb für die Vereine aller 8 beteiligten Kommunen (Stollberg, Oelsnitz/Erzgeb., Lugau, Hohndorf, Jahnsdorf, Neukirchen/ Erzgeb., Niederdorf und Niederwürschnitz).
Die 15 besten Projektideen zur Entwicklung des dörflichen und regionalen Gemeinschaftslebens werden mit Preisgeldern von jeweils 2.000 € ausgezeichnet.

Die Nachwuchsförderung im Vereinswesen steht dabei ebenso im Fokus wie die Stärkung des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsgefühls. Die eingereichten Projektideen können beispielsweise einen Beitrag zum Umwelt- oder Tierschutz liefern, erzgebirgische Traditionen pflegen, demokratische Strukturen stärken, soziokulturelle Angebote verbessern oder das Ortsbild aufwerten. Gefördert werden sollen nachhaltige Projekte mit einem deutlich erkennbaren Mehrwert für ihre Mitglieder, die Kommune und die gesamte Region.

Hinweise zur Antragstellung:
Die Vereine reichen eine ausführliche Projektbeschreibung mit Hilfe eines Antragsformulars ein, welches ab dem 3. Juli 2017 auf der Homepage der Region unter www.tor-zum-erzgebirge.de zum Download zur Verfügung steht.

- jeder Verein darf sich nur mit einer Projektidee am Wettbewerb beteiligen
- aus der Projektidee muss schwerpunktmäßig ein Mehrwert erkennbar sein
- es muss nachgewiesen werden, wie das Preisgeld verwendet wird (Kostenaufstellung)
- es muss ein Nachweis über die gemeinnützige Arbeit erfolgen (Vereinssatzung) Laufzeit des Wettbewerbs – Einreichungsfrist: 3. Juli bis 15. Dezember 2017 (Posteingang 12:00 Uhr im Regionalmanagement) Die Auswahl der 15 besten Projekte für eine Prämierung erfolgt auf Grundlage einer Kriterienliste durch eine regionale Jury im Januar/Februar 2018. Die Sieger werden schriftlich benachrichtigt.

Die Projektideen sind schriftlich einzureichen im:
Regionalmanagement „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ Stollberger Str. 16 09385 Lugau

Wir laden alle interessierten Vereinsmitglieder zu einer Auftaktveranstaltung ein, bei der alle notwendigen Hinweise zur Antragstellung erläutert werden.
Diese findet im Ratssaal der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. am 14. Juni 2017 um 17:00 Uhr statt.

Bitte melden Sie sich für diese Veranstaltung beim Regionalmanagement per Mail an rm-torzumerzgebirge@steg.de oder unter Tel.: 037295/ 905513 an.

Alexandra Lorenz-Kuniß
Vorsitzende LAG
„Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“

TOR ZUM ERZGEBIRGE - VISION 2020

Kulturhauptstadt Europas 2025: Chemnitz wird sich bewerben
Eine Einladung zum Mitmachen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Region Chemnitz,
liebe Leserinnen und Leser,

2025 will Chemnitz Kulturhauptstadt Europas werden. Dass die Stadt in die Bewerbungsphase eintreten wird, hat der Chemnitzer Stadtrat mit breiter Mehrheit beschlossen.
Ich bin überzeugt, dass Chemnitz eine starke und faszinierende Kulturhauptstadt sein wird. Viele Akteure aus der Kultur, der freien Szene, der Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Politik teilen die Überzeugung. Längst hat die Idee die Chemnitzer angesteckt – zu Recht.
Die Geschichte der Region, unserer Region Chemnitz ist es wert, in ganz Europa erzählt und wahrgenommen zu werden. Wie kaum eine andere Stadt hat Chemnitz in der Vergangenheit Brüche und tiefgreifende Veränderungen erlebt und diese auch gemeistert. Vom „Sächsischen Manchester“ sind wir über Etappen als sozialistische Vorzeigestadt und während des Strukturwandels der Wende- und Nachwendejahre zu einer modernen Stadt, reich an Erfindergeist, Tatendrang, Initiative und Kultur gereift. Geschafft hat das Chemnitz auch mit großer Unterstützung der Menschen aus der Region.
Chemnitz steht in Vielem exemplarisch für die Gegenwart und Zukunft Europas. Als Teil der Region ist die Stadt Schauplatz und Experimentierfeld für den Wandel, auch für den demographischen. Das generiert Geschichten über Identität, über Generationenverständigung und über Nachhaltigkeit. Als Kulturhauptstadt wollen wir diese Geschichten 2025 zum Klingen bringen. Wir werden unsere volle Strahlkraft entfalten, Europa in die Region Chemnitz einladen und zeigen, wie wir Herausforderungen immer aufs Neue auf- und annehmen. Dafür brauchen wir die Vernetzung – lokal, regional, national und international.
Gern möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden des Chemnitzer Modells, eines unserer wichtigsten gemeinsamen Infrastrukturprojekte, einladen, Teil der Bewerbung zu werden. Die Straßenbahn verbindet uns jetzt, bald oder in Zukunft. Jede Haltestelle kann zu viel mehr werden. Jede und jeder von Ihnen kann zusteigen und dabei sein.
Daran möchten wir zusammen mit Ihnen arbeiten und deshalb fragen wir Sie: Was verbindet Sie persönlich mit uns? Hat unsere Region eine gemeinsame Geschichte? Wie können wir abseits der Schienen des Chemnitzer Modells noch enger zusammenwachsen? Arbeiten Sie vielleicht an einem spannenden Projekt, das Teil der Kulturhauptstadt-Bewerbung werden könnte? Dann lassen Sie uns ganz Europa davon erzählen.
Ich lade Sie ganz herzlich ein, Ihre Ideen und Ihre Lust am Mitmachen mit uns zu besprechen, zum Beispiel im Kulturhauptstadt-Sekretariat, das wir jüngst am Rosenhof in der Chemnitzer Innenstadt eröffnet haben.
Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns dort besuchen, uns einen Brief oder E-Mail schreiben und uns bei diesem größten Projekt unserer jüngeren Geschichte unterstützen.

Freundliche Grüße
Barbara Ludwig

Foto: Stadt Chemnitz, Pressestelle / © Igor Pastierovic

Kontakt:
Chemnitz 2025
Kulturhauptstadt-Sekretariat
Ansprechpartnerin: Simone Becht
Rosenhof 6
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-4126
E-Mail: chemnitz2025@stadt-chemnitz.de

www.chemnitz2025.de

So kommt der **Stollberger Anzeiger**
in Ihren elektronischen Briefkasten …

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per E-Mail unter **newsletter@riedel-verlag.de**

Hinweis der Redaktion:

Die Ausgabe Nr. 07, Jahrgang 2017 des „Stollberger Anzeigers“ erscheint **Samstag, den 22. Juli 2017**. Beiträge hierfür sind spätestens Dienstag, den 11. Juli, in der Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de oder als Worddatei abzugeben. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.
Bereitgestellte Materialien können im Hauptamt im Rathaus wieder abgeholt werden. Redaktionsschluss (auch für Anzeigenkunden) ist der 11. Juli 2017. Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel – Verlag & Druck KG, Tel.: 037208/876-100;
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Veranstaltungskalender 2017

für Stollberg, die Ortsteile Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Hoheneck, Beutha, Raum sowie die Gemeinde Niederdorf

Juni

16.06. bis 18.06.
Dorf- und Vereinsfest
Mitteldorf

17.06., 16:30 Uhr
Konzertreihe Stollberger Meisterkonzerte „Hab ich nur Deine Liebe“ – Lied, Oper und Operette mit Michéle Rödel,
Aula Carl-von-Bach-Gymnasium Stollberg

17.06. bis 18.06.
Vereinstage des FC Stollberg e.V.

18.06., 9:30 Uhr
Gemeindefest (bis ca. 14.00 Uhr)
St.-Jakobi-Kirche Stollberg

21.06., 17:30 Uhr
Vortrag „Unterhaltspflicht gegenüber Eltern“
„das dürer“

23.06., 17:00 Uhr
Grillabend mit Livemusik
„das dürer“

23.06., 17:00 Uhr
Eröffnung Ausstellung „NAHNU – Auf der Flucht“
Kulturbahnhof

24.06., 9:30 Uhr
Kranzniederlegung am Gedenkstein
in Hoheneck

24.06., 10:00 Uhr
Aktionstag mit ehem. politisch Inhaftierten des „Frauenkreises der ehemaligen Hoheneckerinnen e.V.“
Schloss Hoheneck

25.06., 15:00 Uhr
Menschlichkeit als Tradition e.V. - Sommerfest
Parkplatz Simmel

JULI

01.07., 9:00 bis 12:00 Uhr
Gebraucht-Fahrradbörse
Reifen & Zweirad Freitag, Auer Straße 1

02.07., 10:00 Uhr
6. Familienwandertag mit Kirche und Sportverein Beutha
Beutha

04.07., 19:00 Uhr
Orgelkonzert mit dem Fahrrad-Kantor Martin Schulze aus Frankfurt/Oder
Kirche Beutha

07. bis 09.07.
Altstadtfest
Hauptmarkt, Herrenstraße

08.07.
Freizeitturnier im Fußball
Sportplatz Niederdorf

14.07., 17:00 Uhr
Grillabend mit Livemusik
„das dürer“

18.07., 9:00 Uhr
Frauenfrühstück „Saure Gurkenzeit – ade!“, Fr. Karin Hetzel
Ökumene Stadt Stollberg

25.07. bis 26.07.
FCS-Sparkassen-Sommercamp
FC Stollberg e.V.

28.07., 17:00 Uhr
Grillabend mit Livemusik
„das dürer“

31.07. bis 02.08.
Film-Workshop
Schlachthof

Amateurfilme – Schmalfilme … GESUCHT!!!

Welcher Stollberger hat noch alte Schmalfilme in seiner Dachkammer? Wir suchen leihweise Schmalfilme die sich vor allem mit unserer Gegend beschäftigen oder Familienfilme mit Bezug auf Stollberg und Umgebung.

Im Rahmen des Festprogrammes **„5 Jahre Bürgergarten“** ist ein Dokumentarfilmabend über Stollberg geplant.

Bei Interesse schreiben Sie bitte eine Mail an: kontakt@buergergarten-stollberg.de oder telefonisch erreichen Sie uns unter: 037296 54280

Bürgergarten STOLLBERG

Bildmotive: Veranstalter

Silvester 2017 jetzt Karten sichern!

03.09. 10.00 Uhr **Regenbogenmesse** nur Tageskasse

23.09. 20.00 Uhr **Twana Rhodes** mit Vorband: Petra Börnerová ①

30.09. 16.00 Uhr **DER FROSCHKÖNIG** **Mädchen, du bist der Knaller!!!** ②

31.12. 19.00 Uhr **Silvestergala** ①

VVK ① Tickets in allen Freie-Presse-Shops in Ihrer Nähe. ODER www.eventim.de (zusätzliche Gebühren können anfallen)

VVK ② Geschäftsstelle der Freien Presse Stollberg, Tel.: 037296 6990-0
Begegnungszentrum "das dürer" Stollberg, Tel.: 037296 9323-0
Richter Reisen in Lugau Tel.: 037295 3177

Weitere Informationen unter www.buergergarten-stollberg.de
Tel.: 037296 5428-0 oder E-Mail: kontakt@buergergarten-stollberg.de

sportlight 361° VWSE EFRE Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg

24.06.2017

Frauenzuchthaus Hoheneck
„Gegen das Vergessen“

9.30Uhr: Kranzniederlegung am Gedenkstein mit Posaunenchor

10.00Uhr: Aktionstag mit ehem. politisch Inhaftierten des „Frauenkreises der ehemaligen Hoheneckerinnen e.V“
Die Frauen stehen den Besuchern für Gespräche und Führungen zur Verfügung
Autogrammstunde mit Annerose Matz-Donath
Buch: „Deutsche Frauen vor sowjetischen Militärtribunal“
Gefördert durch die Bundesstiftung Aufarbeitung Berlin

Marienpark

täglich:
Mittelalter zum Anfassen!

- **Thüringer Ritterorden „Die Ritter des Löwen e.V."**
- Tauchen Sie ein in die Welt der Ritter und Bogenschützen!
- **Samstag und Sonntag 14:00 Uhr** großer Schaukampf mit dem **Thüringer Ritterorden „Die Ritter des Löwen e.V."**

Orte der Ruhe und Entspannung, des Staunens und Entdeckens

abseits des Festgeländes unterwegs

GONDELCAFÉ am Walkteich
Freitag ab 13:00 Uhr
Samstag und Sonntag ab 11:00 Uhr
- auf der großen Holzterrasse am Walkteich Sonne genießen, Eis essen und den Blick über den Teich schweifen lassen
- oder mieten Sie eines der **Ruderboote** und vertreiben sich die Zeit auf dem Wasser

sagenumwobener Bergkeller voller Geschichte
der Eingang befindet sich „Am Mühlgraben"
- erkunden Sie den **Untergrund von Stollberg** in Höhe Schneeberger Straße 11
- **genauere Informationen** erhalten Sie **am Stand** der **Steinmetzwerkstatt Scheunert GmbH** (gleich an der Marienkirche) auf dem Altstadtfest
- Führungen auf Anfrage
- zum Altstadtfest Samstag und Sonntag jeweils 14:00 Uhr und 16:00 Uhr
- Eintritt frei!

Kräutergarten und Oase der Ruhe
Obere Mühlenstraße
- finden Sie Ruhe inmitten duftender Kräuter und Blumen oder
- setzen Sie sich an die Steintreppe am Gablenzbach und lassen die Beine im Wasser baumeln

Festgelände

teilnehmende Geschäfte und Aktionen zum Altstadtfest

- **Verbundwerke Südwestsachsen GmbH** - Mitmachaktion für Jedermann
- **Kinderkarussell, Los- und Schießbude**
- **Drogerie Tränkner und Fotostudio Tränkner** - geniale Schnappschüsse zum Altstadtfest mit der Selfiebox
- **Ullmann-Reisen** - Sommer, Strand und Sonnenschein bei einem Gläschen Sekt
- **Teeladen** - Erfrischend und fruchtig durch das Wochenende
- **Schuh-Spezi Auer Schuhorthopädie** zeigen altes Handwerk
- **S.K. Optik**
- **Buch+Kunst Laden Claudia Lindner**
- **Hörgeräteakustik & Audiotherapie Katrin Seidel**
- **Reisebüro Holidayland Fly to Sun** - Cocktailspezialitäten aus aller Welt und tolle Preise beim Kofferwiegen zu gewinnen
- **Geschäftsstelle der Freien Presse**
- **großer Hüpfspaß am Bungee-Trampolin** vor der Freien Presse
- **Bürohaus Ahner** - Papierschöpfen mit dem **Technischen Museum Papiermühle Zwönitz**
- **Holzgestaltung & Desing Bach GbR aus Zwönitz** Schaudrechseln vor Ort und Vorführen des alten Böttgerhandwerkes
- **Schnitz- und Klöppelverein Stollberg e.V.** lebt die Tradition
- **Steinmetzwerkstatt Scheunert GmbH** zeigen ihr traditionelles Handwerk
- **Originale Drehorgelmusik**

Verkaufsoffener Sonntag

von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
öffnen viele Geschäfte in ganz Stollberg

Parkmöglichkeiten

Ab Samstag 12.00 Uhr gebührenfrei in der gesamten Innenstadt.

Bitte beachten Sie jedoch die Kurzzeitparkplätze

Altstadtfest STOLLBERG

07.-09. Juli 2017

Mit freundlicher Unterstützung

Veranstalter:
DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH
Gärtnerweg 21
09366 Stollberg
Telefon: 037296 7630
Fax: 037296 79210
Email: info@dgs-stollberg.de

Altstadtfest STOLLBERG

buntes Markttreiben

Freitag ab 17:00 Uhr - Samstag und Sonntag ab 11:00 Uhr

Freitag, 07.07.2017

19:00 Uhr Eröffnung des Stollberger Altstadtfestes 2017 — Marienpark
Fassbieranstich und Salutschießen der **Privilegierten Bürgerschützengesellschaft Stollberg e.V.**

19:00 Uhr — Hauptmarkt
little green men
die Partyband für geile Live-Covermusik

Marienpark
SHOWSTARS ON TOUR
namenhafte Künstler geben sich ab 20.00 Uhr im Marienpark das Mikrofon in die Hand

20:00 Uhr **Die Maffay-Show & Band**
a tribute to Peter Maffay
Songs wie „Eiszeit", „Sonne in der Nacht" natürlich live gespielt

22:00 Uhr **PANIKMANIA - Die Udo L. Show**
die größten Udo Lindenberg Hits live gesungen!

Fotos DGS

Samstag, 08.07.2017

11:00 Uhr — Marienpark
„Die Ritter sind los!"
Klein und Groß erobern das Lager im Marienpark mit dem **Thüringer Ritterorden - Die Ritter des Löwen e.V.**

14:00 Uhr großer Schaukampf im Park mit dem **Thüringer Ritterorden - Die Ritter des Löwen e.V.**

14:30 Uhr — Hauptmarkt
die großen Kinder der **KITA „Clever Kids"** singen fröhliche Lieder

14:30 Uhr — Marienpark
genialer Folk-Roots-Blues mit dem **Petra Börnerová trio**
der achtjährige Tomás zeigt sein Können als Vollblutschlagzeuger !

15:30 Uhr — Hauptmarkt
Young Stars beweisen sich auf der großen Showbühne

17:00 Uhr — Marienpark
Musik mit Herz in rockiger Hülle mit **LEO**

17:00 Uhr — Altstadtcenter
Der **Traveler**-Effekt!
außergewöhnliche Texte über das Leben und die manchmal besonderen Begegnungen

17:30 Uhr — Hauptmarkt
HOME die drittplatzierte Band des „Freie Presse Bandcontests"

19:00 Uhr — Hauptmarkt
C.U.B.E. unbändiger Artrock, charakteristische Stimmgewalt und Songwendungen im eigenen C.U.B.E. - Stil

19:30 Uhr — Marienpark
The ReBeatles
die LIVE SHOW mit einer der besten Beatles-Cover-Bands

21:00 Uhr — Hauptmarkt
Mr.Feelgood
bringt die Leute zum Feiern
Gute Laune ist vorprogrammiert!

22:30 Uhr — Marienpark
mit **Hebbe & Friends** durch die Nacht schwärmen

Altstadtfest STOLLBERG

Sonntag, 09.07.2017

10:30 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit dem Stollberger Posaunenchor — Marienpark

12:00 Uhr — Hauptmarkt
Tag der Vereine
Stollberger Vereine präsentieren sich mit vielen Mitmachaktionen

12:00 Uhr — Marienpark
Schlager zur Mittagszeit mit dem **Duo Vintos**

12:30 Uhr — Altstadtcenter
mit **Music Mike** in den Sonntagnachmittag

14.00 Uhr — Hauptmarkt
geballte Stimmkraft von den **Reinsdorfer Bergsängern**

14:00 Uhr großer Schaukampf mit dem **Thüringer Ritterorden - Die Ritter des Löwen e.V.** — Marienpark

15:00 Uhr — Marienpark
Konzert des **Blasorchesters der Stadt Flöha**

15:00 Uhr — Hauptmarkt
der **Boogie Woogie-Sonntag** startet mit den **Yellow Boogie Dancers e.V.** aus Zwönitz

17:00 Uhr Rockabilly vom Feinsten - Tanzen bis zum Umfallen mit **The Good Rockin' Daddies**

17:30 Uhr — Marienpark
die **Mickie Krause** Double-Show: Partystimmung garantiert und alles live gesungen!

Änderungen vorbehalten!

Sommerfest „Stollberg zeigt Herz“

Am **25.06.2017** ist es endlich soweit! Aus unserem Frühlingsfest 2016 wird dieses Jahr ein Sommerfest „Stollberg zeigt Herz“ und wir freuen uns schon darauf, wieder auf dem Simmelparkplatz mit Stollbergern und Ihren neuen Nachbarn zu feiern.
Unser Verein „Menschlichkeit als Tradition e.V.“ besteht seit über einem Jahr. Wir haben es uns zur Hauptaufgabe gemacht, geflüchtete Personen in Stollberg zu unterstützen, sowie in unsere Gesellschaft zu integrieren.
Diese Arbeit hält bis heute an. Neben Informationsveranstaltungen für Flüchtlinge (zum Beispiel über das Wohnen in Deutschland und die Straßenverkehrsordnung), findet einmal in der Woche Fußball und Kindersport statt. Wir haben mit den Kindern des Flüchtlingsheimes Weihnachten gefeiert und gestalten regelmäßig Bastelnachmittage.
Dies sind ein paar Beispiele unserer Tätigkeiten im Vereinsleben. Weitere Mitspieler zum Fußball oder Helfer, die gern mal einen Nachmittag für die Kinder im Heim mit ausgestalten möchten, sind gern willkommen.
Bitte schreibt uns doch einfach an unsere E-Mail-Adresse: menschlichkeit-als-tradition@gmx.de

„Und Action!“ – Einführungskurs Fernsehen im Schlachthof Stollberg

Vom 31.07. bis 02.08.2017 findet in Kooperation mit dem Art & Event KultSchlachthof e.V. Stollberg erstmals ein Film-Workshop des SAEK Zwickau direkt in Stollberg im Schlachthof statt.

Während des Kurses bekommen die Teilnehmer einen Einblick in die Welt der Filmemacher. In Teams werden Drehplan und Storyboard entworfen und die Teilnehmer lernen alles über die Grundlagen der Kameraführung, Bildgestaltung und den professionellen Videoschnitt mit Adobe Premiere. Die entstandenen Filmbeiträge werden dann auf dem YouTube-Kanal des SAEK-Zwickau und bei Sachsen Fernsehen ausgestrahlt.

Anmeldungen sind ab 12 Jahren möglich. Teilnehmergebühr 20,– € inkl. Mittagessen. Mehr Informationen und das Anmeldeformular gibt’s unter www.saek-zwickau.de oder Telefon 0375/210685.

Ihr Anzeigen-Telefon
037208/876-100
Riedel – Verlag & Druck KG

Eröffnung unseres Neuen Hortgartens

Gespannt haben die Kinder vom Hort am Park der Sinne Stollberg die Bauarbeiten im Garten verfolgt. Große Bagger und viele Geräte waren im Einsatz. Am Montag, dem 15. Mai 2017 konnten wir gemeinsam den neu gestalteten Teil des Hortgartens eröffnen. Voller Begeisterung stürzten sich die Kinder in das Labyrinth und auf die Torwand. Auf diesem Wege wollen wir noch einmal Herzlich DANKE sagen.
Als erstes möchten wir uns bei Frau Nobis und Frau Weidauer von der Stadtverwaltung, sowie Frau Hirrig von der Wohnungsbaugesellschaft für die Unterstützung und Zusammenarbeit bedanken.
Ganz großes Lob an alle Mitarbeiter vom Landschaftsbau Müller für die tolle Umsetzung der Pläne und die kreativen Ideen.

Die Kinder vom Hort am Park der Sinne und das Erzieherteam

Frühjahrsputz im „Gänseblümchen“

Hurra, hurra der Sommer ist nun fast da...
Damit die Kinder der Einrichtung „Gänseblümchen“ den Sommer jedoch so richtig genießen können, musste der Außenbereich der KiTa noch auf „Hochglanz“ gebracht werden.
Die anfallenden Arbeiten wie:

- 2 Sandkästen leeren (Krippengarten 1 und 2)
- Großer Sandkasten auffüllen/ begradigen
- Spielhaus sortieren/ säubern
- Rollergarten von Laub/ Dreck befreien
- Unkraut auf dem Gelände entfernen
- Bäume beschneiden u.v.m.

waren jedoch nicht allein vom Team der Einrichtung zu bewältigen und somit hofften die Erzieherinnen auf die Unterstützung zahlreicher Eltern und riefen für den Samstag, 06.05.2017 zu einem Arbeitseinsatz für das Außengelände auf.
Einige Eltern erklärten sich trotz Wochenende und nach einer Arbeitswoche dazu bereit, die KiTa bei ihrem Vorhaben zu unterstützen. Die fleißigen Mamas und Papas, sowie das Team des „Gänseblümchen“ arbeiteten am Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr, um den Kindern ein schöneres Außengelände zu bieten.
Nach getaner Arbeit und zum Abschluss stellte die KiTa ein kleines Büfett mit Getränken bereit, um sich für die Mühe und den Einsatz der fleißigen Helfer zu bedanken.

Im Namen der Kinder sagen wir vielen Dank! Das Team der Kita „Gänseblümchen“ der Lebenshilfe Stollberg gGmbH.

Das große Wandern bei den „Clever Kids“

Bei schönstem Sonnenschein starteten die „clever bumblebees“ und „clever butterflies“ der Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Clever Kids“ am 19. Mai 2017 zu ihrer Wanderung. Gemeinsam mit Eltern, Großeltern, Geschwistern und Erziehern ging es über die Autobahnbrücke, durch den „Grüffelowald“ (Eichenwäldchen), am „Lichterhaus“ vorbei zum Freizeitgelände „Alte Ziegelei“.

Am Ziel angekommen, hatten die Kinder noch genügend Kraftreserven, um auf dem Spielplatz zu toben und das Gelände zu erkunden. Das Highlight war eine lustige Fahrt mit der Feldbahn, die auch von einigen Eltern mit Begeisterung genutzt wurde.

Gemeinsame Unternehmungen gestalten den Alltag bunter und sind stärkende Säulen in der wertvollen Erziehungspartnerschaft.

Wir danken den Familien für diesen tollen Tag und freuen uns schon auf das nächste Mal.

Ein Dank geht auch an das Team der Ziegelei, das für unser leibliches Wohl sorgte und eine Fahrt mit der Feldbahn ermöglichte.

Das Team der Kita „Clever Kids“

Trotz schlechter Wetterprognosen trafen sich die Kinder der „clever frogs“ mit ihren Eltern am 12. Mai 2017 zur Familienwanderung. Mit guter Laune im Gepäck konnte unser Wandertag beginnen.

Vorbei an blühenden Wiesen, ging unser Weg über die Autobahnbrücke, entlang des „Grüffelowaldes“ bis zu den Bahnschienen.
Auf einer Wiese legten wir ein ausgiebiges Picknick ein. Nach einer Stärkung mit sämtlichen Leckereien, blieb noch genügend Zeit für Spiele mit Ball und Seifenblasen.

Dann war es Zeit für den Heimweg. Mit schweren Beinen wanderten die Kinder tapfer bis zur Kindertagesstätte zurück. Erschöpft aber glücklich kamen alle Wanderer in der Einrichtung an.

Dieser Wandertag war ein wunderschönes Erlebnis, wovon sich die Kinder noch mehrere Tage erzählten.

Das Team der Kita „Clever Kids“

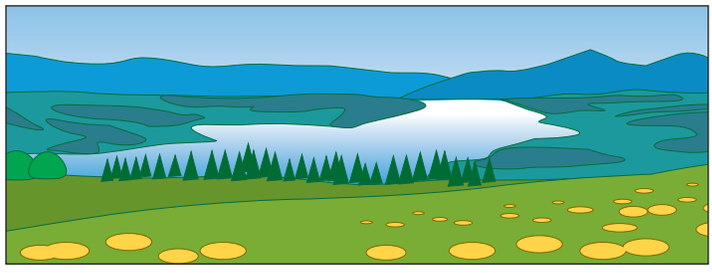

Kindertag bei uns in der Kita Regenbogen in Beutha

Ein ganz besonderer Tag für unsere Kinder ist natürlich der 1. Juni, Internationaler Kindertag und diesmal mit dem schönstem Wetter und einem strahlen blauen Himmel.
Dieser Tag bot auch die vielfältigsten Angebote für unsere Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortkinder.
Schon früh um 9.00 Uhr ging es los mit einem besonderen Frühstück.
Im Kindergarten war dieser Tag dem Thema „Wasser“ gewidmet. Viele Spiele konnten im Vormittagsbereich ausprobiert werden. Die Seifenblasen zu fangen bereitete den Kindern besonders viel Spaß. Eine ganz besondere Überraschung erwartete die Kinder gegen 10.00 Uhr.
Frau Hoffmann, Einrichtungsleiterin übergab den Kindern tolle Spielsachen für den Sandbereich, für die sportliche Betätigung und schon lange gewünschte Puppenwagen.
Nun konnten die Kinder nach Herzenslust ausprobieren oder sich an den weiterhin angebotenen Spielen beteiligen.
Ein gelungener Vormittag endete dann gegen 11.30 Uhr mit dem Mittagessen.
Auch in unserem Hortbereich wurde kräftig gefeiert.
Neben einem besonders tollen Vesperangebot hatten auch hier die Kinder die Möglichkeit sich bei den vielfältigsten Spielen auszuprobieren.

Natürlich gab es auch für unsere „Großen“ viele Überraschungen an diesem Nachmittag.
Ein besonderes Dankeschön geht auch an unsere Mitarbeiterin im Küchenbereich Frau Gisela Rudolph und unsere ehrenamtliche Unterstützung Frau Aline Richter. Mit viel Mühe und Zeitaufwand wurde alles für die Kinder liebevoll vorbereitet.
Auch im nächsten Jahr werden wir uns Besonderes für die Kinder ausdenken.

Das Team der Kita Regenbogen in Beutha

Der Hort am „Park der Sinne“ feierten eine Kinderdisco im Schlachthof am 1. Juni 2017

Zunächst möchten wir, die Erzieherinnen vom Hort am „Park der Sinne“, allen Kindern zu ihrem Kindertag herzlich gratulieren. Wir sind sehr stolz auf euch und dankbar, dass wir euch auf eurem Lebensweg ein Stück begleiten dürfen. Ihr hattet euch zu eurem Ehrentag eine Disco wie bei den Großen gewünscht und am 1. Juni war es endlich soweit. Alle Kinder vom Hort am „Park der Sinne“ feierten im Schachthof um dort zu Musik von DJ Dickers zu tanzen. Außerdem gab es für alle Kinder Getränke und ein Eis zur Erfrischung.

Ein großes DANKESCHÖN geht an Werner Hofmann, Sebastian Vogel, PIP-Audio für die Lichttechnik, bei DJ Dicker für die tolle Musik und ganz besonders bei Marcel Becker vom Schlachthof für die Unterstützung bei der Organisation und für die tolle Location, wir freuen uns schon auf neue gemeinsame Projekte.

Alle Kinder & Erzieher vom Hort am Park der Sinne

Familiennachmittag der „Sonnenkäfer“

Am 17. Mai 2017 luden alle Kinder und Erzieher der Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Stollberg alle Eltern, Geschwister und Großeltern zu einem gemeinsamen Familiennachmittag ein.
Bei Sonnenschein und frühsommerlichen Temperaturen startete 15 Uhr der Familiennachmittag mit einer gemeinsamen Wanderung in Richtung Pionierpark Stollberg.
Im Pionierpark angekommen, wurden alle kleinen und großen Wanderer in einem bunt geschmückten Park empfangen. Unzählige Luftballons und Girlanden luden in leuchtenden Farben zum Verweilen, Spielen und Erzählen ein.
Ca. 16 Uhr begann die Aufführung der „Sonnenkäferkinder“. Jede Gruppe zeigte ein kleines, liebevoll eingeübtes Programm. Einige Kinder der Kätzchengruppe und der Schmetterlinge präsentierten ihre mit Frau Schnabel (externe Tanzlehrerin) einstudierten Tänze. Für die tollen Darstellungen ernteten alle Kinder großen Applaus und Begeisterung bei den Zuschauern.
Anschließend konnten sich alle Besucher bei einem von allen Eltern gemeinsam gestalteten Picknick stärken und Kraft tanken, um sich bei all den angebotenen bunten Stationen mit Sport und Spiel auszutoben.
Für viele staunende Blicke bei den Großen und leuchtende Augen bei den Kleinen sorgte noch die größte Überraschung: der Besuch der Stollberger Feuerwehr mit Drehleiter! Anfassen durch die Kinder war ausdrücklich gewünscht...
Frau Gorol vom Eiscafé „Capri“ in Lugau sorgte für eine kühle Erfrischung. 50 Euro aus dem Erlös des Eisverkaufs wurden an die Kita gespendet.
Die Erzieher und Erzieherinnen haben mal wieder ein tolles Fest für die ganze Familie geplant, organisiert und gestaltet!
Ein großes Dankeschön geht an alle fleißigen Hände und Unterstützer im Hintergrund: an Speisenexpress Fröhlich für den Warmanteil am Picknick, an den Paten der Kita das Kaufland Stollberg für die Würstchen, an das Eiscafé „Capri“ Lugau, an die Firma Schreinerei & Metallbau Wagner GmbH Niederwürschnitz für die gesponserten Getränke und die Feuerwehr Stollberg für die Bereitstellung der Biertischgarnituren und den Besuch des Feuerwehrautos!
Es war ein toller Nachmittag und wir freuen uns schon auf das nächste Fest!

Denise Klaus
Elternrat der Kindertagesstätte
„Sonnenkäfer“ Stollberg

Hexenfeuer 2017 in Beutha

Mit der Drehleiter des Feuerwehrautos wurde am 30. April 2017 an der Grundschule Beutha durch die Kameraden der FFW Beutha der Maibaum bei schönstem Frühlingswetter gesetzt. Mit großer Begeisterung nahmen die Bewohner Beuthas am anschließenden Lampion- und Fackelumzug durch Beutha bis zum Lemke-Gut teil. Die Kinder aus dem Ortsteil Raum wurden mit dem Feuerwehrauto abgeholt, da in Raum in diesem Jahr kein eigenes Hexenfeuer stattfinden sollte.
Das traditionelle Hexenfeuer wurde von den brennenden Fackeln unter Aufsicht der Feuerwehrkameraden angezündet. Am vorangegangenen Wochenende wurden dafür die Äste im strömenden Regen durch die freiwilligen Helfer der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Beutha zusammengetragen.
Der Feuerwehrverein Beutha sorgte für das leibliche Wohl. Die Kinder tobten umher und bis in die späten Abendstunden wurde am gemütlichen Feuer gesessen und unzählige Gespräche geführt...
Ein großer Dank gilt wieder allen Organisatoren und vielen freiwilligen Helfer!

Denise Klaus im Namen des Feuerwehrvereins Beutha

Liebe Eltern der Schulanfänger der Grundschule Beutha für das Schuljahr 2018/2019,

die Schulanmeldung Ihrer Kinder (geboren: 01.07.2011 bis 30.06.2012) möchten wir mit einem Informationselternabend verbinden.

Dazu laden wir alle Eltern am **Mittwoch, dem 06. September 2017, um 19:00 Uhr,** herzlich ein.

An diesem Abend können Sie Ihr Kind auch gleich bei uns anmelden. 06.09.2017 von 18.00 bis 20.00 Uhr oder
07.09.2017 von 8:00 bis 12:00 Uhr oder
12.09.2017 von 8:00 bis 12:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde bzw. das Stammbuch mit.
Sollten Sie diese Termine nicht wahrnehmen können, so vereinbaren Sie einfach einen anderen Termin unter der Tel./Fax-Nr. 037605-5388 oder per E-Mail: gs.stl.beutha@t-online.de mit uns !

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihre Grundschule in Beutha.

Infos rund um die Schule auf www.grundschulebeutha.de

Jugendliche engagieren sich für ihre Innenstadt

Wie viele andere Städte auch, hat Stollberg in der Innenstadt leerstehende Geschäftsräume.
Diese leeren Schaufenster, auch „dunkle Augen“ genannt, wirken negativ auf die unmittelbar benachbarten Geschäfte sowie auf den gesamten Straßenzug.
Der Gedanke, ein Schaufenster mit einer Ausstellung zu belegen, entstand im Rahmen des Innenstadtnetzwerkes „Lust auf Innenstadt“ gemeinsam mit ansässigen Gewerbetreibenden und Hauseigentümern.
Die Schüler des Neigungskurses Kunst der 7. Klasse der Altstadtschule Stollberg haben sich bereit erklärt, das Schaufensterprojekt zu unterstützen. Von hier aus „alle Daumen nach oben“ – das Schaufenster der ehemaligen Fleischerei Zoppa ist wirklich toll geworden.
Im Vorfeld wurde Wissen rund um eine gute Schaufenstergestaltung vermittelt. Der Neigungskurs orientierte sich an großen Designern und wollte einen stylischer Blickfang schaffen.
Unter dem Thema „Modedesign in schwarz-weiß“ wurden Kleider aus Papier hergestellt. Anfängliche Schwierigkeiten waren schnell vergessen und das Herstellen der Modelle bereitete allen riesigen Spaß. Das Material Papier bot vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Das ganze wurde als reines Kunstprojekt betrachtet.
Spontan sponserte TTM Tapetenreste für den Hintergrund. Sie passten wunderbar zu den weißen Papierkleidern.
Insgesamt haben die Schüler 14 Unterrichtsstunden daran gearbeitet. Allen Beteiligten war wichtig, eine " runde Sache" abzuliefern.
Luise Ebersbach, Nele Fröhlich, Cecile Trommler, Jasmin Wienhold, Lara Wilhelm, Tom Chmerlarz, Kevin Schneider, Vivian Kämpfer, Lucy Müller und Lisa Schulze können auf das, was sie geschaffen haben, stolz sein und hoffen, dass es den Stollberger

Bürgern gefällt, auch, wenn die Modelle nicht alltagstauglich sind. Schön wäre, wenn sich noch mehr Hauseigentümer zur Mitgestaltung bereit erklären würden. Die Ergebnisse sind top und Aufmerksamkeit schadet keinem „dunkles Auge“.
->-> -> Und das Geschäft steht weiterhin für eine Neuvermietung zur Verfügung <- <--

Besuch aus Ungarn an unserer Grundschule

Im Rahmen unseres „Erasmus+“-Projektes hatten wir in der Woche vom 8. bis 12. Mai Besuch von unserer ungarischen Partnerschule in Tamási.
In dieser Woche fand auch unsere Indianerprojektwoche statt.
Am Montagabend kamen die 4 Gastkinder an und wurden von vier Gastgeberfamilien der 4. Klasse aufgenommen.
Zuerst waren wir alle ganz schön aufgeregt, aber bald klappte die Verständigung in Englisch und wir lernten uns besser kennen.
Am Dienstag fuhren wir ins Karl-May-Museum nach Radebeul und am Nachmittag besuchten die ungarischen Kinder die Landeshauptstadt Dresden.
Am Mittwoch verbrachten die Gastgeberkinder gemeinsam mit den Gästen aus Ungarn einen schönen Tag in Chemnitz, nachdem wir vorher gemeinsam fleißig an unserem Projekt gearbeitet hatten.
Auch der Besuch in Stollberg, besonders das gemeinsame Spielen auf dem Spielplatz hat uns allen gut gefallen.
Zum Abschlussabend in der Bowlingranch in Oelsnitz trafen sich alle Gäste und Gastfamilien gemeinsam zum Bowlingspielen und zum Abendessen.
Es war eine tolle Woche mit vielen Erlebnissen.
Ein herzliches Dankeschön an unsere 4 Gastgeberfamilien für die tolle Betreuung der ungarischen Kinder.

Hannah und Elise aus der Klasse 4

Veranstaltungen

in der Begegnungsstätte „das dürer“
Anträge zu GEZ, Wohngeld, Schwerbehindertenausweise, Baumfällungen und Straßensperrungen können im Haus erworben werden.

- **Hausleitung:** Telefon 037296 / 932311, Fax 932312
  Internet: www.dasduerer.de | E-Mail: info@dasduerer.de
- **Spielplatz:** Mo bis So und nach Vereinbarung 14:00–19:00 Uhr
- **Café „dürer“,** Telefon 037296 / 932319
  Montag bis Sonntag, 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Verein groß & klein e.V.,** Telefon 037296 / 932321
  Montag bis Freitag, 14:00 bis 18:00 Uhr
  Wochenende nach Vereinbarung
- **Behindertenverband – Ortsgruppe Stollberg**
  Telefon 037296 / 932323 Di bis Do 09:00 bis 12:00 Uhr
- **WBG Wismut & ASB Erzgebirge Beratungsangebote für Senioren** jeden Mo 13:00–16:00 Uhr
- **Mutti-Kind Treff mit dem Verein groß & klein**
  jeden Mi u. Do ab 09.30 Uhr
- **Schachclub Stollberg** jeden Mi, ab 17:00 Uhr

Horst Bade

Sommerspaziergang

Kornblumen am Wegrain und wilder Mohn
im Feld das Leuchten von weißer Kamille
nur ein wenig weiter und wir sehen schon
einen Kranich, er ruft, sonst hört man – nur Stille.

Über unseren Köpfen ein roter Milan,
er zieht weite Kreise über den Hügeln
wir holen ihn uns mit dem Fernglas heran
die Sonne glitzert auf seinen Flügeln.

Inmitten von Wiesen ein kleiner See
um ihn herum alte, knorrige Eichen
direkt am Ufer Weiden – und ich seh
Zweige, die bis nah ans Wasser reichen.

Langsam bricht ein sanfter Abend herein,
dieser Tag im Juni ist so wunderbar lang
zurück gehen wir im letzten Sonnenschein
aus der Ferne hören wir Glockenklang.

Er kommt von der Kirche unten im Tal
ihr Kreuz leuchtet während die Sonne versinkt
diesen Weg gehen wir bald wieder einmal,
wie viel Glück ein Sommerspaziergang doch bringt.

UNSERE VEREINE STELLEN SICH VOR

Feuerwehrverein Stollberg e.V.

Kontaktdaten:
Chemnitzer Straße 26
09366 Stollberg
Telefon: 037296 3976
E-Mail: ffw-stollberg@freenet.de

Der Verein wurde 1991 gegründet. Die Hauptaufgabe des Feuerwehrvereins Stollberg e.V.
Ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr. Außerdem werden Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Des Weiteren wird die Verpflegung bei Diensten oder Einsätzen abgesichert und die historische Technik betreut.

Jugendliche hinterlassen bleibenden Eindruck

Am 12. Mai 2017 war der Übergabetag im Tierheim Stollberg mit allen gesammelten Spenden aus den Einsatzstellen und den selbst hergestellten Objekten der 13 Jugendlichen, die im Integrationswerk gemeinnützige GmbH Westsachsen (IWS) ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren.
In allen Einrichtungen, in denen die jungen Leute tätig sind, machten sie auf ihr Tierheimprojekt aufmerksam, um Sachspenden zu sammeln. An zwei Seminartagen wurden sie dann selbst handwerklich tätig und bauten Igelhäuser und Laufstege für Kleintiere. Die Holzarbeiten konnten in einer eigenen Werkstatt der IWS in Lichtentanne durchgeführt werden.
Ausführlicher Artikel dazu erschienen am 15.5.2017 im Lokalteil der Freien Presse von Stollberg und Hohenstein-Ernstthal.
Für Leute, die uns weiterhin mit Sach- oder Geldspenden unterstützen wollen und damit einen wichtigen Beitrag zur Realisierung unseres Tierheimprojektes leisten, besteht die Möglichkeit in folgender Einrichtung:
Lern- und Erlebniswelt „Phänomenia“
An der Stalburg 6/7 | Schloss Hoheneck | 09366 Stollberg
FSJ-Teilnehmer: Marcel Baumann | Florian Ulbricht
Unser Projekt läuft bis zum Ende des Freiwilligen Sozialen Jahres im August. Ab September beginnt ein neues Jahr mit Freiwilligen und schon jetzt laufen die Bewerbungen, bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Hernandez, Seminarbetreuerin, Tel.: 03763-40820 137 oder per E-mail hernandez@iws-westsachsen.de

Fitness-Verein Stollberg wird“ GYMWELT – VEREIN“

Am 06.05.2017 fanden 23 Übungsleiterinnen und 6 Übungsleiter aus dem Erzgebirge den Weg in unsere Sporthalle des Stollberger Ortsteiles Mitteldorf. Unter Anleitung des deutschlandweit bekannten und sehr vielseitig arbeitenden Referenten Rene Rösler wollten sie sich Anregungen zu den Themen Crosstraining / Tabata, Stabilisation und Faszientraining mit der Black Roll, Piloxing und Strongest Core holen, um den stets steigenden Wünschen ihrer Sportler zu entsprechen. Anstatt mit der Fortbildung zu beginnen, erlebte der ausrichtende Verein, der diese Veranstaltung im Auftrag des STV in Kooperation mit dem Kreisportbund Erzgebirge ausrichtete, eine positive Überraschung.

Dr. Reinhard Weber vom STV überreichte im Auftrag der Fachkommission „GYMWELT“ des STV der Vorsitzenden des Fitness-Vereins Stollberg, Heidrun Hertel im Beisein der aktiven Übungsleiter, die Urkunde für die Ernennung zum „STL-GYMWELT-VEREIN“. Damit wurde die langjährige, stets auf hohem Niveau durchgeführte Sportarbeit in den verschiedenen Angeboten des Vereins in gebührender Form gewürdigt. Mit viel Beifall der anwesenden Übungsleiter endete dieser Höhepunkt für unseren Verein und wir hoffen, dass dies auch eine Signalwirkung für andere in unserer Region sein möge.
Der sich nun anschließende Hauptteil dieser Fortbildung wurde für beide Seiten zu einem großen, aber sehr schweißtreibenden Erfolg auf hohem Niveau. Mit viel Interesse und hohem körperlichen Einsatz wurden die Übungsinhalte umgesetzt und die kleinen Pausen genutzt, um Fragen zu stellen bzw. Erfahrungen auszutauschen.
Dies war aber nur möglich, weil der Referent sein Bewegungsangebot in einer hervorragenden didaktisch-methodischen Gestaltung, Erklärung-Üben-Auswertung, präsentierte. Sich freuend über das Erreichte machte er den Sportlern zum Schluss ein großes Kompliment. Er sagte: „Ich habe selten Veranstaltungen erlebt, in denen die Teilnehmer durchweg mit so großer Disziplin und Qualität das Dargebotene angenommen und umgesetzt haben, hohe Anerkennung und großer Dank dafür.“ Stolz über das Erreichte traten alle Sportler mit der Teilnahmebestätigung unter dem Arm ihre Heimreise an und werden sicher auch beim nächsten Mal dabei sein.

D.H.

STV

ERNENNUNG ZUM
GYMWELT-VEREIN DES
SÄCHSISCHEN TURN-VERBANDES

DER SÄCHSISCHE TURN-VERBAND DANKT
DEM
Fitnessverein Stollberg e. V.
GYMWELT
FÜR SEIN HERVORRAGENDES ENGAGEMENT
IM BEREICH GYMWELT
UND FÜR DIE BEREICHERUNG DES TURNSPORTS
IM FREISTAAT SACHSEN.

Suchtberatungsstelle BLAUEs KREUZ – Gesamtangebote

Die Beratungsstelle im Erzgebirgskreis bietet
Alkoholkranken und Suchtgefährdeten sowie deren Angehörigen umfassende Beratung und Hilfe an. Die Kontaktaufnahme kann ständig über die genannten Gruppen oder auch durch einen Hausbesuch erfolgen. Bitte wenden Sie sich in dieser Angelegenheit vertrauensvoll an eine der angegebenen Adressen oder sprechen Sie direkt bei der Beratungsstelle vor.

Angebote/Leistungen

- umfassende Suchtberatung für die genannte Klientel
- Beratungen für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer
- kontinuierliche Gruppenveranstaltungen
- vertrauliche Hausbesuche und seelsorgerliche Einzelgespräche
- Familientherapeutische Gespräche
- Vermittlung stationärer Kriseninterventionen (Entgiftungen)
- Vermittlung stationärer mehrmonatiger Langzeitentwöhnungsbehandlungen über die Rentenversicherer
- Begleitung während solcher Interventionen
- Unterstützung bei der Lösung von sozialen und rechtlichen Problemen (Behördengänge – Arztkonsultationen, andere Fachberatungsstellen)
- Vorbereitung und Vermittlung zur Inanspruchnahme sozialtherapeutischen und geschützten Wohnens für Abhängigkeitskranke und chronisch mehrfachgeschädigte Suchtkranke. (CMA)
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Erholungs-und Informationsfreizeiten für Angehörige von Suchtkranken (Frauenerholungswochen)
- verschiedene alkoholabstinente Freizeitangebote
- Regionaltreffen abstinent lebender Suchtkranker
- Durchführung von Besinnungswochen (Besinnungswochen sind eine bewährte Form gruppentherap. ambulanter Kurztherapie über 10 Tage)
- Familienwochenendbegegnungen (Nachsorge mit Präventionsangeboten für Kinder)

Wissenswertes

Das Blaue Kreuz in Deutschland ist Mitglied beim Diakonischen Werk. Der Dienst geschieht aus dem Engagement des christlichen Glaubens. Für die angebotene Hilfe hat eine Konfessionszugehörigkeit keine Bedeutung.

Es kann jeder Bürger zu uns kommen.

Blaues Kreuz in Deutschland Suchtberatungsstelle

Veranstaltungsplan für die Gruppe STOLLBERG
2. Halbjahr 2017

STOLLBERG
Jeden 2. Dienstag 19.00 Uhr und jeden letzten Sonnabend im Monat, 15.00 Uhr im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Hohenecker Straße 6
11.07. 29.07. 08.08. 26.08. 12.09. 30.09.
10.10. 28.10. 14.11. 25.11. 12.12. 24.12.

Kontaktaufnahme telefonisch und durch Hausbesuch ständig möglich:
1. Frau Jenatschke: Tel.: 037296-17916
2. Herr Gerlach, Sozialtherapeut: Tel.: 03725-22901

Die Beratungsstelle im Haus der Diakonie, Herrenstraße 25, 09366 Stollberg, Tel. 037296-78725, FAX: 03725-3436675 hat jeden Montag von 15.00 bis 19.00 Uhr Sprechzeit (auch nach Vereinbarung).

03.07. / 10.07. / 17.07. / 24.07. / 31.07. | 07.08. / 14.08. / 21.08. / 28.08. | 04.09. / 11.09. / 18.09. / 25.09.
02.10. / 09.10. / 16.10. / 23.10. / 30.10. | 06.11. / 13.11. / 20.11. / 27.11. | 04.12. / 11.12. / 18.12.2017

Stollberger Karatesportler zeigen sich mit guten Leistungen zum Sichtungswettkampf

Am Wochenende um den Männertag hatten viele Karatesportler ein langes Wochenende zum Ausruhen. Nicht so Michelle Süß, Yannic Zeulner, die Brüder Nils und Hans Fiedler und Tommy Kuchinke mit seinen Eltern, die als Betreuer fungierten. Sie machten sich auf den Weg nach Hessen zum U21 Randori in Wald-Michelbach. Dort wurde das U21 Randori vom 25. bis 28.08. ausgetragen und gleichzeitig ist der Bundestrainer vor Ort, weil es der Frühsichtung der unter 14-Jährigen und zur Vergabe der Startplätze für Europa- und Weltmeisterschaften bei den Jugendlichen und Junioren dient. Insgesamt 675 Starts der Athleten aus 121 Vereinen verteilt auf 11 Nationen – das hohe internationale Niveau hat sich schon herumgesprochen. Entgegen den sonstigen Wettkämpfen, wo nach dem brasilianischen K.O. System gekämpft wird, hat man beim Randori (Kampf jeder gegen jeden) viel mehr Einsätze und kann sich konditionell testen.
Michelle ging in der U16-53 kg als erste auf die Tatami, sie konnte sich in ihrer Gruppe auf einen guten 4. Platz vorkämpfen, was bemerkenswert ist, da sie durch eine Fußverletzung gehandicapt war.
Nils Fiedler und Tommy Kuchinke starteten in derselben Kategorie (U14 +50 Kg), trafen jedoch nicht aufeinander da sie in unterschiedlichen Gruppen platziert waren. Nils konnte in seinen Begegnungen viele Punkte sammeln und einige Kämpfe gewinnen. Auch eine gute Fußtechnik zum Kopf des Gegners bekam er gewertet, trotzdem war kein Gruppensieg möglich. Tommy Kuchinke hingegen sammelte Punkt um Punkt, konnte einen Kampf nach dem anderen für sich entscheiden und ging als Poolsieger aus der Vorrunde hervor. In den Endkämpfen sicherte er sich einen hervorragenden 3. Platz. Dies erhöht die Aussichten, dass er im nächsten Jahr als Kaderathlet gesetzt ist.
Hans Fiedler kämpfte in der Kategorie U18 -76kg und erkämpfte sich auch einige Siege, aber kam nicht bis zum Gruppensieg. Yannic Zeulner war der letzte der Stollberger. Er ging in der U 18 -68kg an den Start. Leider war er durch die vorherigen Trainingseinheiten an den Außenbändern gezerrt und musste nach dem ersten gewonnenen Kampf aussteigen. Insgesamt waren die Begegnungen hartumkämpft. Für die Stollberger war es nochmal eine wichtige Standortbestimmung für die am 10./11. Juni stattfindenden Deutschen Meisterschaften in Erfurt. Auf diesen Höhepunkt trainieren Hans, Tommy und Michelle schon lange hin.

von links: Frau Kuchinke, Hans Fiedler, Tommy Kuchinke, Yannic Zeulner, Nils Fiedler und Coach Matthias Kuchinke

NOTRUFTAFEL

Telefonseelsorge:
0800 1110111 oder 0800 1110222
Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr.

Unfall, Brand, Rettungsdienst,
Feuerwehr **112**
Verkehrsunfall, Überfall usw. **110**
Polizeirevier Stollberg . . . . . **.900**

Störungsmeldungen für Stollberg
Strom 0800 2 666 005
Gas 0800 2 666 006
Fernwärme 0800 2 666 166
Trinkwasser 03763/405405
Abwasser 0172/3578636

Störungsmeldungen für Niederdorf
Strom 0800/2305070
Erdgas 0800/111148920
Trinkwasser 03763/405405
Abwasser 0172/3578636

WAD GmbH
Havarie- und Bereitschaftsdienst
Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge
Fachdienst Prävention – Regionalteam

Lessingstraße 15, 08280 Aue (Polizeirevier)

- **Präventionsangebot:** Durch das Regionalteam werden verschiedene Präventionsveranstaltungen angeboten und durchgeführt.
- **Das Präventionsspektrum umfasst:**
  Maßnahmen der Verkehrs-, Drogen- und Gewaltprävention für Grund-, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen sowie für öffentliche Einrichtungen.
  Die angebotenen Maßnahmen der Prävention sind kostenfrei.
  Ansprechpartner ist Herr Wandke, erreichbar unter Telefon 03771 12-2479, Fax: 03771 12-2475
- **Rat zum Thema „Sicher wohnen“ bietet Ihnen**
  Die Polizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion in 09111 Chemnitz, Brückenstraße 12, Dienstag und Donnerstag, 09:00–11:30 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
  Telefon: 0371/3872822, Fax: 0371/3872808

Blutspenden in den Sommermonaten: Patientenversorgung muss auch in Ferienzeiten gesichert sein

In Deutschland stehen die Sommerferien vor der Tür! Für viele bedeutet das, endlich einen schon länger geplanten Urlaub anzutreten, Sonne und Freizeit zu genießen.
Menschen, denen es wichtig ist, regelmäßig mit ihrer Blutspende kranken oder verletzten Patienten in ihrer Region zu helfen, stehen beispielsweise aufgrund von Auslandsaufenthalten während der Sommerferien vielfach nicht für eine Blutspende zur Verfügung. Auch hohe Temperaturen in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Blutspender nicht zu den Spendeterminen erscheinen.
Blutprodukte sind dabei aber teilweise nur vier bis fünf Tage haltbar. Um Engpässe in der Versorgung von Patienten mit diesen lebenswichtigen Präparaten zu vermeiden, appelliert das DRK an alle gesunden Bürger ab 18 Jahren, auch in der Sommer- und Ferienzeit die in ihrer Nähe angebotenen Spendetermine wahrzunehmen. Unter dem Motto „Wir brauchen Helden wie Dich“ spricht der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bereits seit Jahresbeginn Neuspender ganz gezielt an. Selbstverständlich sind auch sie herzlich eingeladen, ihre Erstspende in diesem Sommer zu leisten.

Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in einem bestimmten Aktionszeitraum eine praktische Kühltasche als Dankeschön. Die Aktion läuft in den Bundesländern zeitlich versetzt, in Schleswig-Holstein und Hamburg startet sie im August. Die Aktionszeiträume sind: **Sachsen: 22. Mai bis 11. August 2017**

Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).
Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:
am Freitag, dem 14.07.2017, von 12:00 bis 15:00 Uhr
im Kreiskrankenhaus Stollberg,
Haus II – Beratungsraum,
Jahnsdorfer Straße 7

Phänomenaler Auftakt auf Schloss Hoheneck

Einen phänomenalen Start legte die interaktive Lern- und Erlebniswelt Phänomenia zu Ihrer Eröffnung auf Schloss Hoheneck am 13.05.2017 hin. Als sich die Pforten der ehemaligen JVA um 14 Uhr öffneten, standen bereits die ersten Besucher Schlange vor dem Eingang des Nordflügels. Zwischen 400 und 500 Besucher haben den Tag der offenen Tür genutzt, um sich selbst von den über 300 Exponaten dieses speziellen Bildungsortes zu überzeugen. Das Wunderbare solch einer besonderen Ausstellung ist, dass nicht nur bei den Kleinen der Forschungstrieb und die Abenteuerlust geweckt wird, sondern auch die Großen ins Staunen versetzt und wieder zu kleinen Forschern werden. Positiv fielen dementsprechend auch die Resonanzen der Besucher aus. Als zeitloses Symbol der Erneuerung und des Lebens pflanzten der Bundestagsabgeordnete Marco Wanderwitz sowie der Oberbürgermeister der Stadt Stollberg Marcel Schmidt einen Vogelbeerbaum im Außengelände von Schloss Hoheneck. Bereichert wurde der Eröffnungstag zusätzlich durch Führungen der Gedenkstätte des ehemaligen Frauengefängnisses.

Bereits am Tag zuvor wurden die Räumlichkeiten des Nordflü-

gels offiziell von Marcel Schmidt an Doris Bradler, Leiterin der Phänomenia, übergeben. Bei den Eröffnungsfeierlichkeiten wurde ebenfalls das Blockheizkraftwerk auf der Rückseite des Nordflügels durch den Ministerialrat Michael Köppl vom Sächsischen Staatsministerium des Innern eingeweiht. Freuen konnte sich die Phänomenia weiterhin über einen Spendenscheck der Fa. Desa GmbH aus Zwickau sowie der Fa. Schreinerei & Metallbau Wagner GmbH aus Niederwürschnitz. Auch die rund 150 geladenen Gäste haben sich mit Begeisterung durch die Ausstellungsräume leiten lassen und ließen es sich nicht nehmen, das ein oder andere Exponat selbst auszuprobieren.

Der Einzug der Phänomenia ist ein gelungener Auftakt zur Teileröffnung von Schloss Hoheneck. Und trotz einiger Kritik im Vorfeld ist es ein Schritt, diesen in vielfältiger Weise historisch bedeutsamen Ort zu erhalten und in eine Stätte des Miteinanders zu verwandeln, an dem sich Geschichte und Zukunft verbinden.

Fotos: J. Richter
Fotos: M.Fritzsch

Stadt und Gemeinderäte trafen sich in der Ziegelei

Auf Einladung des Gemeinderates der Gemeinde Niederwürschnitz trafen sich am 19.5. Gemeinderäte aus Niederwürschnitz und Niederdorf und Stadträte aus Stollberg und dessen Ortsteilen zu einem geselligen Beisammensein. Der stellv. Niederwürschnitzer Bürgermeister Dr. Uwe Landmann begrüßte die Gäste, unter ihnen auch der Stollberger Oberbürgermeister Marcel Schmidt und der Niederdorfer Bürgermeister Stefan Weinrich und wünschte allen einen schönen Abend abseits von
Arbeit und Politik. Die Gäste nutzten begeistert die Möglichkeit einer Fahrt mit der Feldbahn und die Führung durch die technischen Anlagen der Ziegelei durch Otto Stockmann fand ebenfalls großen Anklang. Nach einhelliger Meinung von Gästen und Gastgebern war es ein gelungener Abend mit angenehmen Gesprächen, vielen neuen Kontakten und guter Stimmung.

Kirchennachrichten

Königreichssaal Jehovas Zeugen

Versammlung Stollberg
09366 Niederdorf, Chemnitzer Straße 9A

Zusammenkunftszeiten:

- Mittwoch 19.00 Uhr und Donnerstag 19:00 Uhr
  Besprechung biblischer Themen
  Betrachtung des Buches „Gottes Königreich regiert“
  (Das Buch kann man lesen unter www.jw.org/Publikationen)

- Sonntag 9:30 Uhr und 17:00 Uhr öffentlicher Vortrag und Wachtturmbetrachtung
  (weitere Zusammenkunftszeiten unter www.jw.org)

Service:
die 3-tägigen Kongresse in Glauchau an folgenden Wochenenden, Beginn 9:20 Uhr, Eintritt frei, keine Kollekte
Motto: GIB NICHT AUF!
16.06.; 30.06.; 07.07.; 14.07.; 21.07.; 28.07.; Kongresssaal, Grenayer Str. 3, Glauchau
Radiosendung Bayern 2 am 09.07. 6:45-7:00 Uhr Thema: Sind alle Religionen nur unterschiedliche Wege zu Gott?
06.08. 6:30-6:45 Uhr Thema: Die Bibel lesen und verstehen

Bibelausstellung 03.06. bis 25.06.2017

Königreichssaal der Zeugen Jehovas,
Entenbühl 8, 34132 Kassel,
täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Veranstaltungen der Ev.-Freik. Gemeinde Stollberg

01.07.17	19.30 Uhr	Jugendstunde
02.07.17	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
04.07.17	19.00 Uhr	Orgelkonzert in der Kirche in Beutha
08.07.1	19.30 Uhr	Jugendstunde
09.07.17	10.30 Uhr	ökumenischer Gottesdienst zum Altstadtfest
15.07.17	19.30 Uhr	Jugendstunde
16.07.17	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
22.07.17	19.30 Uhr	Jugendstunde
23.07.17	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
29.07.17	19.30 Uhr	Jugendstunde
30.07.17	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Gottesdienste der Katholischen Pfarrei St. Marien Stollberg

Sonntag,	25.06.	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Mittwoch,	28.06.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	01.07.	10.30 Uhr	Hl. Messe in Oelsnitz, Abschluss RKW
Mittwoch,	05.07.	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Sonntag,	09.07.	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Mittwoch,	12.07.	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Sonntag,	16.07.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch,	19.07.	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Sonntag,	23.07.	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Mittwoch,	26.07.	9.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag,	30.07.	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Pater Raphael Bahrs OSB

Evangelisch-methodistische Kirche

Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Str. 87

- Pastor Dr. Michael Wetzel, Obere Bahnhofstraße 8, 08294 Lößnitz, Tel. 037754-2767, studiengemeinschaft@emk.de
- Gemeindereferentin Petra Iffland, Querweg 4, 09399 Niederwürschnitz, petra.iffland@emk.de

freitags		19.00 Uhr	Jugendkreis nach Absprache
So	02.07.17	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo* anschl. Kirchenkaffee
Di	04.07.17	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	09.07.17	09.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in Stollberg zum Altstadtfest
Di	11.07.17	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	16.07.17	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Di	18.07.17	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	23.07.17	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Di	25.07.17	19.00 Uhr	Gebetskreis
		19.30 Uhr	Bibelgespräch
		20.30 Uhr	Chorübung
So	30.07.17	09.00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*

** Kigo = Kindergottesdienst*

Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg | Fon: 037296/7070
kg.stollberg@evlks.de | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de

Veranstaltungsorte
(1) St.-Jakobi-Kirche
(2) Lutherhaus, Lutherstraße 13
(3) Diakonat, Pfarrstraße 4

Niederdorf: **Gemeinderaum, Neue Straße 5**
Oberdorf: **Am Bach 3, Gemeinschaftsraum**
Gablenz: **Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus**

So. 18.06.	9.30 Uhr	Familiengottesdienst zum Gemeindefest (1)
Mo. 19.06.	15.00 Uhr	Bibelstunde in Niederdorf
Mi. 21.06.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
Fr. 23.06.	19.00 Uhr	Kreis „Junge Erwachsene“ (2)
Sa. 24.06.	19.00 Uhr	Andacht auf dem Friedhof
So. 25.06.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
	9.30 Uhr	Gottesdienst in Oberdorf
Mo. 26.06.	19.30 Uhr	Frauenkreis (3)
Mi. 28.06.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
	15.30 Uhr	Gottesdienst im CURA Seniorencentrum
	15.30 Uhr	Eltern-Kind-Kreis (1)
So. 02.07.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Mi. 05.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Jakobi-Haus
	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
	19.30 Uhr	Bibelstunde in Oberdorf
So. 09.07.	10.30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst zum Altstadtfest im Marienpark
Mi. 12.07.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
Do. 13.07.	18.30 Uhr	Gottesdienst im Kreiskrankenhaus Stollberg
	19.30 Uhr	Bibelstunde in Gablenz
So. 16.07.	9.30 Uhr	Predigt-Gottesdienst (1)
	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Gablenz
Mo. 17.07.	15.00 Uhr	Bibelstunde in Niederdorf
Di. 18.07.	9.00 Uhr	Frauenfrühstück im „das dürer“
Mi. 19.07.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
	14.30 Uhr	Seniorenkreis (2)
So. 23.07.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Mi. 26.07.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
	15.30 Uhr	Gottesdienst im CURA Seniorencentrum
	15.30 Uhr	Eltern-Kind-Kreis (1)
Fr. 28.07.	19.00 Uhr	Kreis „Junge Erwachsene“ (1)
So. 30.07.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Mo. 31.07.	19.30 Uhr	Frauenkreis (3)

Junge Gemeinde
mittwochs, 18.00 Uhr, Themen und Gespräche (JG-Keller)

Junge Erwachsene
jeden letzten Freitag im Monat, 19.00 Uhr (Lutherhaus)

Kirchenmusikalische Kreise (im Lutherhaus)

Posaunenchor:	dienstags,	19.00 Uhr
	mittwochs,	19.30 Uhr in Gablenz
Kantorei:	montags,	19.30 Uhr
Kurrende:	dienstags,	16.30 Uhr
Oratorienchor:	Mittwoch,	21.06., 19.30 Uhr
Flötenkreis:	montags,	15.00 Uhr
Spatzenchor:	Montag,	26.06., 16.30 Uhr
Flötenchor:	donnerstags,	18.00 Uhr

Neue Öffnungszeiten im Pfarramt
Um den vielfältigen Verwaltungsaufgaben im Kirchgemeindebüro und der Friedhofsverwaltung gerecht zu werden, ändern wir unsere Öffnungszeiten. Ab 1. Juni 2017 bleibt das Pfarramt Dienstagvormittag geschlossen. Am Nachmittag sind wir von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr für Sie da. Alle anderen Öffnungszeiten bleiben unverändert. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Offene Kirche
Unsere Kirche ist für Besucher bis Ende September wieder verlässlich geöffnet: Dienstag, Mittwoch und Freitag: 11.00 – 15.00 Uhr. Eintritt frei – Kollekte erbeten.

Orgelandacht zur Mittagszeit
jeden Mittwoch bis 20.09., von 11.40 Uhr bis 12.00 Uhr, in der St.-Jakobi-Kirche Stollberg – Zeit zum Innehalten – Ausruhen – Krafttanken, mit Orgelmusik und kurzer Besinnung.

Gemeindefest
Sonntag, 18. Juni, 9.30 Uhr in der St.-Jakobi-Kirche Stollberg
Am 18.06., 9.30 Uhr beginnen wir unser Gemeindefest mit einem gemeinsamen Familien-Gottesdienst. Anschließend gibt es ein buntes Programm mit Basteln und Spielen zum fröhlichen Beisammensein. Das Gemeindefest wollen wir mit einem gemeinsamen Mittagessen abschließen.

Johannistag
Am 24. Juni feiern wir Johannistag und gedenken der Person Johannes des Täufers. In guter Tradition laden wir auch in diesem Jahr am Johannestag, Samstag, dem 24. Juni, um 19.00 Uhr zur Johannesandacht auf dem Stollberger Friedhof ein.

Ökumenischer Gottesdienst zum Altstadtfest
Sonntag, 9. Juli, 10.30 Uhr, im Marienpark
„Berührungen“ – unter diesem Thema feiern wir unseren gemeinsamen Gottesdienst zum Altstadtfest am Sonntag, dem 9. Juli 2017, um 10.30 Uhr im Marienpark (bei schlechtem Wetter in der St.-Jakobi-Kirche) für Groß und Klein. Musikalisch wird dieser Gottesdienst wieder vom Posaunenchor und einem Projektchor der Stollberger Ökumene gestaltet. Sie sind herzlich eingeladen.

Schulanfängerandacht
Samstag, 5. August, 14.00 Uhr, St.-Jakobi-Kirche Stollberg
Wie in jedem Jahr sind alle Schulanfänger mit ihren Familien und Gästen am Samstag, 5. August, 14.00 Uhr, zur Schulanfängerandacht in unsere St.-Jakobi-Kirche eingeladen. Für den Start in die Schulzeit erbitten wir Gottes Segen für Eltern und Kinder. Die Familien der Kirchgemeinde werden bis Pfingsten angeschrieben und erhalten eine Einladung dafür. Wir bitten darum, dieses Angebot auch allen anderen Familien mit Schulanfängern weiterzusagen und ggf. dem Büro der Kirchgemeinde mitzuteilen, wer noch gern eingeladen werden möchte. Bei Interesse bitte im Pfarramt anmelden.

Anschließend gibt es ein buntes Programm mit Basteln und Spielen zum fröhlichen Beisammensein. Das Gemeindefest wollen wir mit einem gemeinsamen Mittagessen abschließen.

GEMEINDE NIEDERDORF

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Postanschrift:
Gemeinde Niederdorf, Neue Straße 5, 09366 Niederdorf
Tel.-Nr.: 037296 / 2048, Fax: 037296 / 15432,
Internet: www.niederdorf-erzgebirge.de,
E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Niederdorf vom 22.05.2017

Folgende Beschlüsse wurden im öffentlichen Teil gefasst:

Beschluss-Nummer: 17/017
Beschluss zur Übertragung der verfügbaren Haushaltsansätze für Aufwendungen sowie Auszahlungen und Einzahlungen in das Haushaltsjahr 2017

Beschluss-Nummer: 17/018
Satzung der Gemeinde Niederdorf über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Beschluss-Nummer: 17/019
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf

Beschluss-Nummer: 17/020
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf

Bekanntmachungsanordnung nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt diese ein Jahr nach ihrer Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.
Stollberg, 17.06.2017

M. Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel

Beschluss Nr. ST 17/039

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt die Große Kreisstadt Stollberg als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg – Niederdorf gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederdorf Nr. ND 17/006 vom 27.02.2017 und dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg – Niederdorf Nr. ST 17/039 vom 11.05.2017 die folgende Polizeiverordnung der Gemeinde Niederdorf gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Gemeinde Niederdorf (Umwelt-Polizeiverordnung).

Polizeiverordnung der Gemeinde Niederdorf gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Gemeinde Niederdorf (Umwelt-Polizeiverordnung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regeln
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung

II. Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere

III. Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 6 Schutz der Nachtruhe
§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 8 Böllern und Feuerwerk
§ 9 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen
§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 13 Verbotenes Verhalten
§ 14 Abbrennen offener Feuer
§ 15 Anliegerpflichten
§ 16 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

V. Anbringen von Hausnummern
§ 17 Anbringen von Hausnummern/ Briefkästen

VI. Schlussbestimmungen
§ 18 Zulassung von Ausnahmen
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt I
Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Niederdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportanlagen und der Rodelhang.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Lichtmasten, Verkehrszeichenanlagen, Ver- und Entsorgungskanäle und -leitungen, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Anlieger sind kommunale, genossenschaftliche und private Eigentümer, Pächter, Verwalter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Abschnitt II
Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung, noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatasäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelasserer Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernzuhalten.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlagen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Kommt es zu Verunreinigungen durch die Tiere, sind diese von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben die Tierführer ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten werden.

(2) Von dieser Polizeiverordnung unberührt bleiben das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Abschnitt III
Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für öffentliche Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Böllern und Feuerwerk

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen anmeldepfichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisanträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
(2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisanträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.
(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach Außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:
von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr
von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr
Ansonsten gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung/ Sportstättenverordnung.
(2) Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
(3) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit ihren Geboten und Verboten einzuhalten.
(4) Absatz 1 gilt nicht für Sportanlagen bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und Kindertageseinrichtungen. In dem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebdürfnis der Anwohner zu nehmen.
(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von Montag bis Freitag zusätzlich von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
(2) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Havarie- und Notfällen.
(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter zu legen.
(3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.
(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV
Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Verbotenes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:
1. Sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, der einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen, usw.).
2. Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich zu belästigen.
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
4. Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
5. Zu Lagern und Nächtigen.
6. Die Notdurft zu verrichten.
7. Öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. zu bekleben, bemalen, besprühen und zu beschmieren.
8. Unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.

9. Unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden.
10. Ohne Erlaubnis Gegenstände abzustellen und Material abzulagern.
11. Bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren.
12. Wildtiere, verwilderte Haustiere und Tauben zu füttern.

(2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
(2) Für das Abbrennen von offenen Feuern – Lagerfeuer und Hexenfeuer – ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Sie ist kostenpflichtig.
(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer von max. 1 m² und max. 1 Meter Höhe mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinfeuergeräten oder in handelsüblichen Grillgeräten.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
(5) Vor dem Abbrennen eines Feuers hat sich jeder über ausgerufene Waldbrandwarnstufen bei den zuständigen Behörden (Revierförster, Polizeirevier, Gemeindeverwaltung) zu informieren und die Verhaltensrichtlinien für das Abbrennen von Feuern zu beachten.
(6) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.
(7) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Nachbarrechtsgesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 Anliegerpflichten

(1) Sämtlicher Bewuchs (Hecken, Bäume etc.) müssen so beschnitten sein, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen, d.h. der Luftraum muss über der Fahrbahn bis 4,50 Meter Höhe und über Geh- und Radwegen bis 2,30 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden, ebenso der Sicherheitsabstand von 0,50 Meter vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand nach außen.

§ 16 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

(1) Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Hauseigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude umgehend zu beseitigen.
(2) Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

Abschnitt V
Anbringen von Hausnummern

§ 17 Anbringen von Hausnummern/ Briefkästen

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut erkennbar sein. Nicht oder schlecht erkennbare Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an die der Straße zugewandten Seite des Gebäudes anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.
Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer bzw. die Nutzer haben Einrichtungen in Form von Briefkästen oder Einwurfmöglichkeiten anzubringen, um eine postalische Zustellung zu gewährleisten. Die Briefkästen sind mit Namen des Nutzers der Wohnung/en im Gebäude oder des Grundstücks zu versehen.
(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden bzw. dass Dritte durch anhaltende tierische Laute gestört werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernhält,
7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Flächen durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 kein Behältnis für die Aufnahme von Hundekot mitführt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 ohne Ausnahme die Nachtruhe stört,

13. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten ohne Erlaubnis böllert,
15. entgegen § 8 Abs. 2 Feuerwerke zündet bzw. die Erlaubnis des Grundstückseigentümers nicht vorlegt,
16. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
17. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltungs- oder Versammlungsstätte andere unzumutbar durch Lärm belästigt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielplätze von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 8:00 Uhr oder von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 9:00 Uhr benutzt,
19. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Zeiten der ausgehängten Spielplatzordung/ Sportstättenverordnung nicht beachtet,
20. entgegen § 10 Abs. 3 die ausgehängte Spielplatzordnung nicht beachtet,
21. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr durchführt,
22. entgegen § 11 Abs. 2 an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten durchführt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter legt,
25. entgegen § 12 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 1 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
27. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 2 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich belästigt,
28. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 3 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
29. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 4 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
30. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 5 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert und nächtigt,
31. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 6 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 7 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. beklebt, bemalt, besprüht und beschmiert.
33. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 8 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
34. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 9 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen überwindet,
35. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 10 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis Gegenstände abstellt und Material ablagert,
36. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 11 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigeebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und befährt.
37. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 12 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Wildtiere, verwilderte Haustiere oder Tauben füttert,
38. entgegen § 13 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle verbrennt,
40. entgegen § 14 Abs. 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
41. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 Dritte durch Rauch oder Geruch belästigt,
42. die Auflagen gem. § 14 Abs. 4 missachtet,
43. entgegen § 14 Abs. 5 sich nicht vor Abbrennen eines Feuers über ausgerufene Waldbrandwarnstufen informiert, oder die Verhaltensrichtilinien und Auflagen der Behörde für das Abbrennen eines Feuers nicht beachtet,
44. entgegen § 14 Abs. 6 Feuer auf öffentlichen Flächen unerlaubt entfacht,
45. entgegen § 15 Bewuchs nicht so einkürzt, dass das Lichtraumprofil gegeben ist,
46. entgegen § 16 Eis- oder Schneelast bzw. Eiszapfen nicht entfernt,
47. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
48. entgegen § 17 Abs. 3 als Hauseigentümer keinen Briefkasten einrichtet oder beschriftet,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 28.09.2005, veröffentlicht im Stollberger Stadtanzeiger 09/2005 vom 14.09.2005, außer Kraft.

Stollberg, 18.05.2017

M. Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a, die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
   b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 17.06.2017 *Weinrich*
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss Nr. ND 17/009

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt in seiner Sitzung am 22.05.2017 die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist; §§ 18 und 22 Sächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niederdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Satzung der Gemeinde Niederdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist; §§ 18 und 22 Sächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist - hat der Gemeinderat Niederdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde vom 29.03.2017 in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung sowie der Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Sondernutzung
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen
§ 5 Erlaubnisantrag
§ 6 Erlaubniserteilung
§ 7 Erlaubnisversagung
§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
§ 9 Haftung und Sicherheiten
§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeit
§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
§ 12 Gebührenschuldner
§ 13 Gebührenberechnung
§ 14 Gebührenerstattung
§ 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren
§ 16 Übergangsregelung
§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1:
Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 22.05.2017

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Niederdorf.
(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, im Folgenden als Straßen bezeichnet, gehören
   1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
   1.1. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben,

Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;

1.2. die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;

3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern,
Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG),
Rechte aufgrund sonstiger Regelungen.

§ 2
Sondernutzung

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Niederdorf. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigung).

(5) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf den Gehwegen bzw. Plätzen vor Gaststätten und Gewerben, sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

b) Teile baulicher Anlagen dürfen auf keinen Fall in die Fahrbahn hineinragen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßennebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie müssen sich mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. über anderen Straßennebenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben.

c) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes in Bezug auf Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche

d) in der Regel das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

e) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

f) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;

g) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs bzw. Fahrzeuge zur Entsorgung;

h) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

i) das Aufstellen von Sitzbänken;

j) das Aufstellen von Werbeaufstellern;

k) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

l) das Aufstellen von Gefäßen und Containern und andere Behältnissen zur Aufnahme von Hausmüll, Baustoffen oder Wertstoffen;

m) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;

n) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;

o) Plakatwerbung, Zirkuswerbung.

(6) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie § 8 a FStrG als Sondernutzung. Die Anlage bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Innerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf die Anlage neuer sowie die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge ebenfalls der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie zum Beispiel Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtung, Treppenstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;

d) das Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Vortag und am Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von einen Meter frei bleibt.

e) der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel vom Erlaubnisnehmer schriftlich innerhalb 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg im Bau-/Ordnungsamt zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten:
   a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers;
   b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung,
   c) Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen – soweit gefordert;
   d) auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen sowie aussagekräftige Fotos (idealerweise digital) vor und nach der Nutzung vorzuweisen.

(3) Mit jeder Ausstellung einer Sondernutzung ist eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, deshalb muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnung oder Ausnahmegenehmigungen sind bei der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg, vorliegend in Eigenschaft als örtliche Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Soweit die Gemeinde Niederdorf nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.

(5) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem durchführenden Baubetrieb, welcher die verkehrsrechtliche Anordnung erhält.

(6) Bei Havarien im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Antragstellung (auch per Fax oder E-Mail) am Tag des Beginns der Sondernutzung möglich.

§ 6
Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit, für maximal ein Jahr, für Werbeaufsteller sowie Warenauslagen jedoch längstens bis 31.12. des Jahres, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflage erteilt werden. Eine Aufgrabungserlaubnis gilt für 6 Monate.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
   a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
   b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
   c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
   d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
   e) bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach §§ 3 und 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.

§ 8
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an Verkehrsanlagen erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Gemeinde informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulast-

träger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gebrauchsgegenstände. Soweit die Gemeinde Niederdorf nicht Straßenbaulastträger ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde als Genehmigungsbehörde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Stollberg vom Bau-/Ordnungsamt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

(5) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für die Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10
Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr.3 bis 8 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
   a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
   b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
   c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Punkte a bis c können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisse zur Sondernutzung vom 22.05.2017 erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung (Anlage 1).

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungen für Straßenbau-, oder -pflegearbeiten sowie Baumpflegearbeiten, die durch die Gemeinde Niederdorf oder deren Auftragsnehmer ausgeführt werden, sind gebührenfrei.

(4) Sitzbänke, die nicht der Bewirtung dienen, Papierkörbe und Fahrradständer sind gebührenfreie Sondernutzungen.

(5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
   1. der Antragsteller,
   2. der Erlaubnisnehmer,
   3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.

(3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangen Wochen voll berechnet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederdorf erhoben.

§ 14
Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Gründe der Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Beiträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

(3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die erfüllende Große Kreisstadt Stollberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15
Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:
   a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
   b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum (höchstens ein Jahr) bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;

c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg durch das Bau-/Ordnungsamt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Abs. 1
a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Niederdorf vom 15.04.1999 (öffentliche Bekanntgabe durch Aushang im Gemeindeschaukasten) außer Kraft.

Bürgermeister
Niederdorf, den 26.05.2017 *Siegel*

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 22.05.2017

lfd. Nr.	Art der Sondernutzungen	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro	Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	**Anlagen und Einrichtungen mit Personal**				
1.1	Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und begrenzendem Zubehör	m²	Tag	0,20	10,00
		m²	Woche	1,00	
		m²	halbes Jahr	25,00	
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m²	Tag	1,50	10,00
		m²	Woche	4,50	20,00
		m²	halbes Jahr	100,00	
		m²	im Jahr	200,00	
1.3	Verkaufswagen mit kurzer Haltezeit an verschiedenen Orten		halbes Jahr	120,00	
			Jahr	200,00	
1.4	Zirkusunternehmen	Platz	Tag	50,00 pauschal	
	Zirkuswerbung	max. 60 St.	3 Wochen	50,00 pauschal	
2.	**Sonstige Anlagen & Einrichtungen**				
2.1	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	Jahr	30,00	
2.2	Warenauslagen / Werbeaufsteller	m²	Woche	0,55	
		m²	Monat	1,10	
		m²	Jahr	12,50	
2.3	Gerüste	m²	Woche	0,80	

3.	**Lagerung**				
3.1	Baubuden, Baumaschinen, Baubaracken, Baumaterial, Bauschutt, Infomobile	m²	Woche	1,00	30,00
3.2	Container 0,5 bis 10 m³ über 10 m³	Stück Stück	Tag Tag	2,50 5,00	
3.3	Aschekübel, Müllboxen außerhalb der Abholtage, max. 1 m²	Stück	Tag	1,00	
3.4	Sperrmüll und sonstiges Material	m²	Woche	2,60	
3.5	für alle Einschränkungen sowie Aufgrabungen des öffentl. Verkehrsraumes auf Straßen, Gehwegen und Plätzen in Baulast der Gemeinde Niederdorf	m²	Woche	1,00	30,00
4.	**Werbung**				
4.1	Anbringen von Plakaten und ähnlichen kleiner 1m²	Stück	Tag	1,00	
4.1	Werbeanlagen parallel und im rechten Winkel zur Hausfront, wenn sie mehr als 30 cm in die öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen, je Aufstellungsort und Größe (vor einem Geschäft)	je Anlage	Jahr	24,00	
4.2	Schaukästen und Vitrinen max. 1m²	Stück	Jahr	20,00	
4.3	Verkaufsständer zur Selbstbedienung z.B. Zeitungen	m² m² m²	Woche Monat Jahr	0,65 2,60 30,00	
4.4	Mobile Sonderbauten (Bühnen, Terrassen, Flächen, die gewerblich bewirtschaftet werden)	m² m²	Woche Monat	1,50 6,00	15,00 60,00
5.	**Andere Nutzung**				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	m²	Woche	3,00	30,00
6.	**Transporte**				
6.1	Möbeltransporte, Umzüge etc.	Tag		20,00	

Beschluss: ND 17/019

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt in seiner Sitzung die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf in der Neufassung vom 22.05.2017 auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist; Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf hat am 22.05.2017 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), 21. April 1993(SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Niederdorf ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus verschiedenen Abteilungen.
(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niederdorf“.
(3) Neben der aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht die Gemeindefeuerwehr Niederdorf aus einer Jugendfeuerwehr, sowie aus der Alters- und Ehrenabteilung.
(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren stellvertretenden Wehrleitern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung
- die regelmäßige Teilnahme an Diensten

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
(2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde Niederdorf wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindewehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindewehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(5) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigungen
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindewehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
(3) Gemeindewehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
– am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
– sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
– den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
– im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
– die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindewehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
– einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
– die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
– den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
– in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
– aus der Jugendfeuerwehr austritt,
– den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
– aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurück nehmen.
– mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen und den vorgeschriebenen Abschlüssen für den Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jugendfeuerwehrmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt, entsprechend den Festsetzungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist durch den Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigen.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus der Einsatzabteilung ausscheiden oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag der Angehörigen der Einsatzabteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.
(4) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 8
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
– die Hauptversammlung
– der Gemeindefeuerwehrausschuss und
– die Gemeindewehrleitung

§ 9
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
(2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
Ebenso werden der Gemeindewehrleiter, dessen Vertreter sowie die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.
(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr, sowie vom Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 10
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Besetzung von Führungsfunktionen durch hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion das Einvernehmen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuholen.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11
Wehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12
Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer

(1) Als Verbands-, Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter und vom Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Vorher erfolgt eine Anhörung und Überprüfung der jeweiligen Voraussetzung durch den Gemeindewehrleiter. Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer sind vor Ablauf der Bestellungszeit abzubestellen wenn,
- die persönliche Eignung entsprechend Abs. 1 nicht mehr gegeben ist
- nicht an mindestens einer Führungsschulung im Jahr teilgenommen wird
- nach den § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Gründe bestehen

(3) Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 13
Gerätewarte und Sicherheitsbeauftragte

(1) Für Gerätewarte gilt § 12 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(2) Der Gerätewart ist durch den Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigen.

(3) Für Sicherheitsbeauftragte gilt Abs. 1 und 2 entsprechend, jedoch wird dieser auf Kreisebene ausgebildet.

§ 14
Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15
Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf 10/040 vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

Niederdorf den, 26.05.2017

S. Weinrich
Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nummer: 17/020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 22.05.2017 mit Beschluss-Nummer 17/020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf vom 08.11.2001 (veröffentlicht im Stollberger Anzeiger vom 12.12.2011) und die Satzung zur 1. Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Niederdorf vom 13.07.2009 (veröffentlicht im Stollberger Anzeiger vom 25.07.2009) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Wahlvorsteher erhält eine einmalige Entschädigung von 50,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Niederdorf, den 26.05.2017

Weinrich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2016 der Stadt / Gemeinde Niederdorf

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Personal- und Sachkosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	684,70	333,10	184,87
erforderliche Sachkosten	256,92	124,99	69,37
erforderliche Personal- und Sachkosten	941,62	458,09	254,24

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	183,00	106,00	67,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	588,90	182,37	74,09

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	4.651,52
Zinsen	–
Miete	–
Gesamt	4.651,52

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	116,47	56,66	31,45

GEMEINDE NIEDERDORF

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert

Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau beabsichtigt im Rahmen seiner Baumaßnahme „Niederdorf, Erneuerung Trinkwasserleitung Chemnitzer Straße 1. Bauabschnitt“ im Bereich von Chemnitzer Straße 63 bis Bahnhofstraße 39 a Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung einschließlich Hausanschlussleitungen vorzunehmen.

Die planmäßige Bauzeit für das Gesamtbauvorhaben beginnt am 03.07.2017 und soll am 30.11.2017 enden.

Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr für Anlieger und Nutzer sind durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen, wofür der RZV um Verständnis bittet.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 03763/405-330 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
i.A. Geschäftsleitung

gez. Norbert Conrad
Technischer Geschäftsleiter

gez. Petra Bauer
Hauptabteilungsleiterin
Ingenieurdienste

Wochenendlehrgang der Feuerwehr Niederdorf

Am 12.05.2017 um 17:00 Uhr war Beginn des diesjährigen Wochenendlehrganges der Niederdorfer Feuerwehr. Fast alle Wehrmitglieder waren der Einladung gefolgt und pünktlich nach der Unfallbelehrung setzte sich der Tross in Richtung Löschteich am Wernergut in Bewegung. Dort wurde Gerätekunde durchgeführt. Anschließend ging es zur ersten Einsatzübung in der Reitanlage von R. Günther. Hier mussten Menschen und Tiere gerettet werden. Der Samstag startete um 7:30 Uhr im FTZ Pfaffenhain. Dort wurde an verschiedenen Stationen das Sichern von Fahrzeugen, Löschen mit Schaum, Funken und das Beleuchten von Einsatzstellen trainiert. Nach der Mittagspause folgte die 2. Einsatzübung auf der Dorfstraße. Das ideale Übungsobjekt war ein leerstehendes Haus. Hier wurde die Brandlöschung und Menschenrettung unter Einsatzbedingungen geübt. Selbst die Drehleiter wurde angefordert. Nachdem Technik und Geräte wieder gesäubert und neu bestückt waren, fand am Abend der traditionelle Manöverball statt. Bei gutem Essen und kühlen Getränken ließen die Kameraden und ihre Partnerinnen diesen anspruchsvollen Lehrgang ausklingen.

Kleine Forscher im „Wirbelwind“

Seifenblasenschlangen

Raketenstart

Hurra, am 1. Juni war Kindertag und unsere Erzieher hatten sich für uns was tolles ausgedacht.
Am Vormittag konnten die Kinder an 4 Stationen experimentieren, forschen und staunen.
Zuerst haben wir Filmdosen mit Hilfe von Brausetabletten und Wasser in die Luft gehen lassen.
Bei der zweiten Station brach der Vulkan aus. Backpulver, Fit, Wasser und Essig ließen dies geschehen.
Bei der dritten Station haben wir mit Gläsern und Wasser Musik gemacht. Beim Anschlagen einer mit Wasser gefüllten Klangschale entstand ein kleiner Springbrunnen. Interessant war ebenfalls, dass ein gefalteter Papierstern im Wasser wie eine Seerose „aufblühte“.
Die letzte Station begeisterte besonders. Hier zauberten wir aus leeren Plasteflaschen mit einer Socke lange bunte Seifenblasenschlangen.
Zum Schluss bekam jeder, der in seinem Forscherpass vier Stempel hatte sein Forscherdiplom überreicht.
Es war ein rundum gelungener Kindertag, der allen viel Spaß bereitet hat.

Wasser mit Musik

Seerosen

Vulkanausbruch